



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der Fischerei Geibrasch GbR | 2022

## Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 13 „Fischereihof“

AUF GRUNDLAGE EINER EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG, EINES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES SOWIE EINER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG





**biota** - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:  
Nebelring 15  
D-18246 Bützow  
Tel.: 038461/9167-0  
Fax: 038461/9167-55

Internet:  
[www.institut-biota.de](http://www.institut-biota.de)  
[postmaster@institut-biota.de](mailto:postmaster@institut-biota.de)  
Handelsregister  
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführer:  
Dr. Dr. Dietmar Mehl  
Dr. Tim G. Hoffmann  
M.Sc. Conny Mehl

**AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:**

Dipl. Laök. Theresa Wensing  
M. Sc. Laura Bertram  
M. Sc. Marie-Carolin Vaje  
Dipl.-Ing. Stephan Renz

biota – Institut für ökologische Forschung  
und Planung GmbH

Nebelring 15  
18246 Bützow  
Telefon: 038461/9167-14  
Telefax: 038461/9167-50  
E-Mail: postmaster@institut-biota.de  
Internet: www.institut-biota.de

**AUFTRAGGEBER:**

Herr Tom Geibrasch  
(Ansprechpartner)

Fischerei Geibrasch GbR

Forststr. 12  
18276 Lohmen  
Telefon: 038458/20733  
E-Mail: tomgeibrasch@yahoo.de

**Vertragliche Grundlage:** Vertrag vom 20.04.2022

Bützow, den 21. Juli 2022  
geändert am 7. September 2022



ppa. Dipl.-Ing. Stephan Renz  
*Prokurist*

## INHALT

1	Einleitung.....	7
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	7
1.2	Lage und aktueller Zustand des Plangebietes.....	7
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	8
1.4	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten.....	10
1.5	Relevante Projektwirkungen.....	10
2	Bestandsbeschreibung und Bewertung der und Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter .....	11
2.1	Mensch und menschliche Gesundheit.....	11
2.2	Tiere .....	12
2.3	Biotope .....	12
2.4	Lebensraumfunktion .....	12
2.5	Wasser .....	12
2.5.1	Schutzmaßnahmen.....	13
2.6	Fläche.....	14
2.7	Boden .....	14
2.7.1	Schutzmaßnahmen.....	15
2.8	Klima/ Luft.....	16
2.9	Landschaft .....	16
2.10	Kultur- und Sachgüter .....	17
2.10.1	Schutzmaßnahmen.....	17
2.11	Wechselwirkungen.....	18
2.12	Kumulationswirkungen.....	18
3	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	19
4	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser .....	19
5	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
6	Planungsalternativen .....	19
7	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.....	19
7.1	Biotopstruktur und Status des Gebietes .....	19
7.2	Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten und Biotope .....	24
7.3	Eingriffsermittlung .....	24

7.4	Darstellung des Eingriffs.....	24
7.5	Ermittlung des Biotopwertes .....	26
7.6	Ermittlung des Lagefaktors .....	26
7.7	Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents .....	27
7.7.1	Dauerhafte Beeinträchtigungen .....	27
7.7.1.1	Unmittelbare Beeinträchtigungen .....	27
7.7.1.2	Mittelbare Beeinträchtigungen .....	28
7.7.2	Versiegelung und Überbauung .....	29
7.7.3	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs .....	29
7.8	Kompensationsmaßnahmen.....	30
8	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....	31
8.1	Methodisches Vorgehen.....	31
8.2	Relevante Projektwirkungen .....	31
8.3	Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung .....	32
8.3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	32
8.3.2	Europäische Vogelarten .....	40
8.4	Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG .....	42
8.4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	42
8.4.1.1	Fledermäuse .....	42
8.4.1.2	Biber ( <i>Castor fiber</i> ) .....	44
8.4.1.3	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) .....	46
8.4.2	Europäische Vogelarten .....	48
8.4.3	Freibrüter .....	48
8.4.4	Gewässer-/Röhrichtbrüter.....	50
8.4.5	Höhlenbrüter .....	52
8.4.6	Gebäude-/Nischenbrüter .....	54
8.5	Maßnahmen .....	56
8.5.1	Generelle Maßnahmen .....	57
	[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination.....	57
8.5.2	Vermeidungsmaßnahmen .....	58
8.5.2.1	[AFB-V1] Aussetzung der Bauarbeiten zur Nachtzeit .....	58
8.5.2.2	[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Avifauna).....	59
8.5.2.3	[AFB-V3] Tägliche Abdeckung von Baugruben nach Ende der Bautätigkeit .....	60
8.5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	60
8.6	Zusammenfassung.....	61

9	Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit (SPA) gem. § 34 BNatSchG.....	62
9.1	Gesetzliche Vorgaben.....	64
9.2	Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele.....	65
9.2.1	Erhaltungszustand, Schutzzweck, Erhaltungs- und Entwicklungsziele.....	65
9.2.1.1	Erhaltungszustand (EHZ).....	65
9.2.1.2	Schutzzweck .....	80
9.2.1.3	Funktionale Beziehungen der Schutzgebiete im Netz Natura 2000 .....	80
9.3	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	80
9.4	Wirkfaktoren und Wirkprozesse .....	80
9.5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....	83
9.5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	83
9.5.2	Beeinträchtigung relevanter Vogelarten (Anhang I VS-RL).....	83
9.6	Zusammenfassung .....	84

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fischerei Geibrasch GbR plant die Errichtung von Ferienhäusern auf dem Fischereihofgelände in Lohmen. Da sich das vorgesehene Plangebiet im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet und die Errichtung von Ferienhäusern nicht zu den nach § 35 privilegierten Vorhaben gehört, ist zur Realisierung des Vorhabens ein Bebauungsplan (B-Plan) notwendig. Die Gemeinde Lohmen verfügt derzeit nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, sodass der B-Plan Nr. 13 „Fischereihof“ als vorzeitiger B-Plan aufgestellt wird. Gründe für die Aufstellung des B-Plans sind die Stabilisierung eines regionaltypischen, landwirtschaftlichen Familienbetriebes und die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes. So soll der B-Plan die Zulässigkeit der Ferienhausnutzungen auf dem Fischereihof begründen und die touristische Entwicklung der Gemeinde Lohmen erhöhen.

Bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) ist dieser gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) einer Umweltprüfung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang wurde die Institut biota GmbH u. a. mit der Erstellung eines Umweltberichts zur Begründung des B-Plans Nr. 13 „Fischereihof“ beauftragt. Der Umweltbericht dient dazu, die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu bewerten, den Eingriff zu bilanzieren und gegebenenfalls Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Die Grundlage des Umweltberichtes bildeten die in Kapitel 7, 8 und 9 aufgeführte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit (SPA) gem. § 34 BNatSchG.

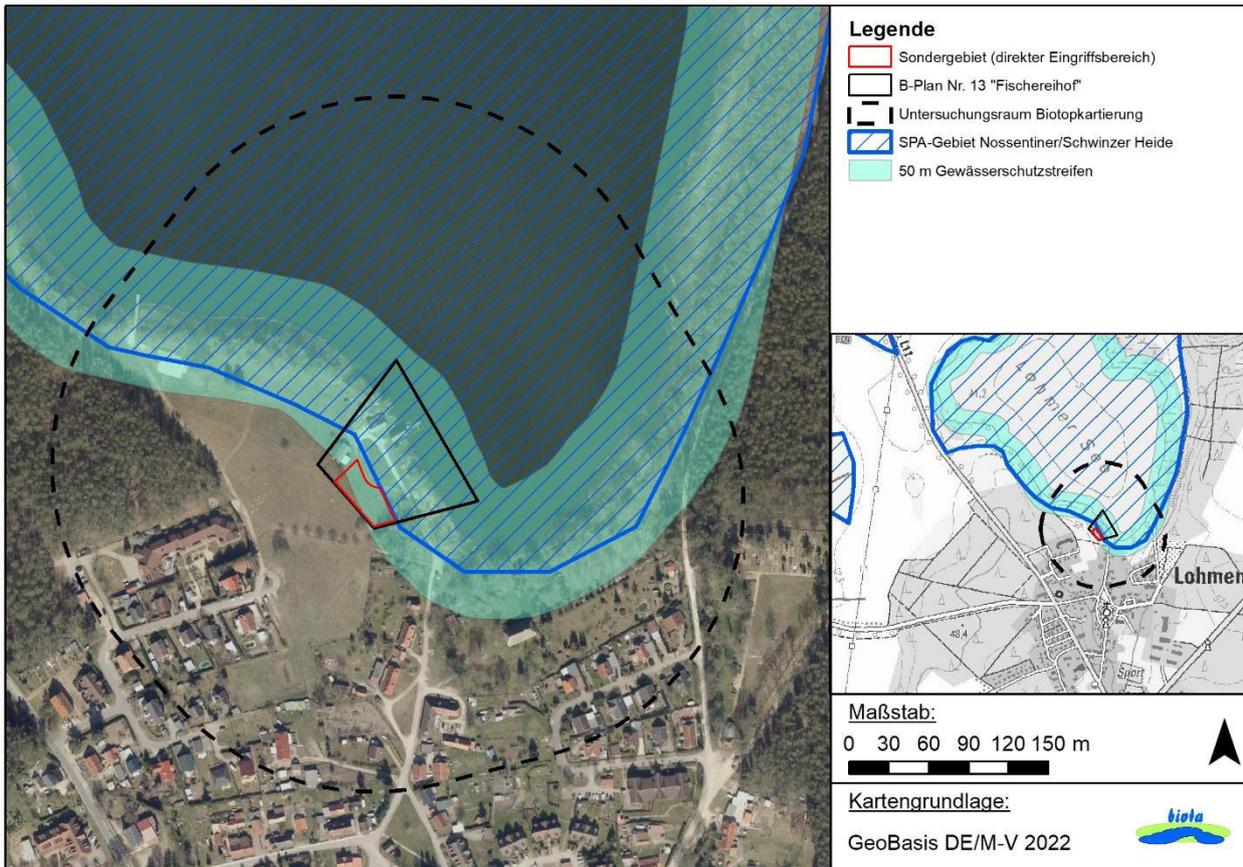
## 1.2 Lage und aktueller Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst den Fischereihof Geibrasch, der sich am nördlichen Rand der Ortschaft und gleichnamigen Gemeinde Lohmen befindet und an den Lohmer See angrenzt. Dabei werden das Flurstück 37/2 komplett sowie Teile der Flurstücke 36 und 58 der Flur 1 der Gemarkung Lohmen beansprucht (GEISTERT 2022a+b). Der B-Plan weist eine Gesamtgröße von ca. 7.684 m<sup>2</sup> auf. Das Sondergebiet, auf dem die Ferienhausnutzung stattfinden soll, umfasst eine Größe von 980,8 m<sup>2</sup> und wird mit einer Grundflächenzahl von 0,4 aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet Tourismus. Zudem liegt der Lohmer See im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern (MEIL M-V 2016).

Laut Kartenportal für Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2022a) befindet sich der Fischereihof in der Landschaftszone „Höhenrücken der Mecklenburgischen Seenplatte“, der Großlandschaft „Mecklenburgische Großseenlandschaft“ und der Landschaftsbildeinheit „Krakower Seen- und Sandergebiet“. Wertgebende Elemente sind der angrenzende Lohmer See mit den am Ufer angrenzenden Röhrichten, Feuchtbüschen und Ufergehölzen.

Der B-Plan wird teilweise vom Vogelschutzgebiet (SPA „Special Protection Area“) DE 2339-402 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ sowie einem 50 m-Gewässerschutzstreifen um den Lohmer See überlagert. Die folgende Abbildung stellt das Untersuchungsgebiet mit der Schutzgebietskulisse dar:



**Abbildung 1: Darstellung des geplanten B-Plans Nr. 13 „Fischereihof“ sowie des betrachteten Untersuchungsraums**

## 1.3 Rechtliche Grundlagen

### 1. Baugesetzbuch (BauGB)

Der § 1 des Baugesetzbuches definiert die Grundsätze der Bauleitplanung. In Absatz 5 des § 1 heißt es zur grundsätzlichen Intention von Bauleitplänen wie folgt: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ Im Absatz 6 Nr. 7 werden die zu berücksichtigenden Belange Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert. Dies betrifft u. a.:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- die Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter

- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Ergänzend verweist der § 1a BauGB auf die Vermeidung und den Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der Umweltbericht wird als gesonderter Teil der Begründung zum B-Plan eingereicht und muss alle ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes berücksichtigen (siehe § 2a des BauGB).

## 2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Als allgemeiner Grundsatz im Sinne des allgemeinen Schutzes von Natur und Landschaft formuliert der § 13 des BNatSchG die vorrangige Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nur für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen zulässig. Sofern auch diese nicht zur Anwendung kommen können, hat ein finanzieller Ausgleich zu erfolgen.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden im BNatSchG definiert. Nach § 14 sind darunter:

*„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“*

zu verstehen.

Damit sind auch die Inhalte des B-Planes als Eingriffe zu werten, da in die Gestalt und die ursprünglich ackerbaulich geprägte Flächennutzung eingegriffen wird und bedürfen einer Erheblichkeitsprüfung.

## 2. Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz regelt die Eingriffe in Natur und Landschaft in M-V, indem es bestimmte Maßnahmen als Eingriffe definiert und eine Prüfung auf Umweltverträglichkeit vorschreibt. Somit sind nach §12 NatSchAG M-V z.B. Absatz 5 die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen und nach Absatz 8 die Beseitigung oder nachhaltige oder erhebliche Schädigung von Parkanlagen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Feldhecken als Eingriffe zu werten. Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans sind keine derartigen Eingriffe ersichtlich.

## 3. Landeswaldgesetz (LWaldG M-V)

Im Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) ist nach § 20 ein Abstand von 30 m zwischen baulichen Anlagen und Wald zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand geregelt. Der B-Plan Nr. 13 schließt keine Waldflächen mit ein, die es zu berücksichtigen gilt.

## 4. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Dies ist auch im Hinblick auf die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu berücksichtigen. Demnach ist bei dem geplanten Bauvorhaben entsprechend zu handeln. Bodenschützende Vorsorgemaßnahmen und gegebenenfalls die Anzeige von Bodendenkmalen sind während der Bauphase umzusetzen.

## 5. Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)

Das Denkmalschutzgesetz gibt vor, dass nach §1 Abschnitt 3 bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen sind. Dabei gilt die Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale als prioritär. Eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Behörden ist unerlässlich. Sachen gelten als Denkmale, wenn an ihrer Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn sie bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und wenn für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Absatz 1 DSchG M-V). Im Vorfeld der Umsetzung des B-Plans werden daher die gemeldeten Bau- und Bodendenkmale bei der Unteren Denkmalschutzbehörde abgefragt. Zudem sind nachträgliche Funde, die sich bei der Umsetzung der Planung während der Bautätigkeit ergeben der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die, mit dem Fund im Zusammenhang stehenden Arbeiten einzustellen, bis die fachgerechte Bergung des Fundes sichergestellt wurde.

### 1.4 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten

Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt basierend auf einer Potentialabschätzung mit Abgleich allgemein zugänglichen Daten sowie einer fachgutachterlichen Bewertung.

Im Zusammenhang des Projektes ist eine Brutvogelkartierung erfolgt, die als Grundlage der Beschreibung und Bewertung der entsprechenden Artengruppe dient. Die Bewertung aller weiteren Artengruppen basiert auf einer Potentialabschätzung. Vorhandene Bodendenkmale sind ebenfalls bekannt. Eine Vor-Ort-Analyse im Anschluss an die Datenabfrage über das LUNG-Kartenportal und der Abgleich mit Luftbildern komplettieren die Grundlagen der zu bewertenden Daten des Umweltberichtes.

Schwierigkeiten bei der Datenzusammenstellung ergeben sich durch fehlende aktuelle Kartierungen aller relevanten Artengruppen.

### 1.5 Relevante Projektwirkungen

In Tabelle 1 sind die möglichen projektspezifischen Wirkfaktoren für die geplanten Baumaßnahmen des B-Plan Nr. 13 dargestellt. Unterschieden wird zwischen Wirkungen, die während der Bauphase entstehen und temporär begrenzt sind (baubedingte Wirkungen), zwischen Wirkungen, die von den geplanten Ferienhäusern ausgehen (anlagebedingte Wirkungen) und Wirkungen, die durch den Betrieb der Ferienanlage entstehen (betriebsbedingte Wirkungen).

**Tabelle 1: Übersicht über die durch die Planung hervorgerufenen Wirkungen und ihre Erheblichkeiten**

Wirkung	Ursachenbereich		
	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt
Biotopverlust, Habitatveränderung		X	
Habitatzerschneidung	X	X	
dauerhafte Barrierewirkung		X	
akustische und optische Wirkungen, Erschütterungen	X		

Wirkung	Ursachenbereich		
	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt
Schadstofffreisetzung	X		
Einfluss auf Wasserhaushalt		X	
Lokale Erwärmung von Boden und Luft			X

## 2 Bestandsbeschreibung und Bewertung der und Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Nachfolgend werden die vorgenannten Wirkungen mit den Schutzgütern in Zusammenhang gebracht. Es erfolgt eine schutzgutspezifische Bewertung unter Berücksichtigung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

### 2.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Um das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu beschreiben, werden unterschiedliche Parameter berücksichtigt, die sowohl die menschliche Wahrnehmung, als auch gesundheitliche Aspekte betreffen. In Bezug auf die menschliche Wahrnehmung gilt es das subjektive Empfinden zu berücksichtigen, was keine allgemein gültige Bewertung zulässt. Neben touristischen Belangen sind auch Wohnqualität, Arbeitsplatzangebot und Erholungsraum bei der Beurteilung des Schutzgutes Mensch von Bedeutung. Diesbezüglich stehen die Emissionsbelastung durch Verkehr und Industrie, die Schallbelastung und die Wahrnehmung von Natur und Landschaft in engem Zusammenhang mit der Beschreibung des Schutzgutes. Aufgrund der schlecht eingrenzbaaren Einflüsse auf den Menschen wird das Schutzgut großräumig in einem Untersuchungsraum von 1.000 m betrachtet.

Der Untersuchungsraum befindet sich in einem Tourismusschwerpunktraum. Innerhalb des Untersuchungsraumes von 200 m befindet sich der Ortskern der Ortschaft Lohmen sowie der Lohmer See. Touristische Anziehungspunkte sind vor allem der Lohmer See, der für die Freizeitnutzung bedeutend ist. Dazu kommt westlich ein Sportplatz. Insgesamt ist Lohmen von Siedlungsbebauung, See und Forst geprägt.

Eine Gefährdung des Schutzgutes durch den B-Plan ist in Bezug auf die visuelle Landschaftsüberprägung und die baubedingten Wirkungen während nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen für das Schutzgut nicht, da nur zwei Ferienhäuser errichtet werden.

#### Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkungen sind temporär wirksam und umfassen Schadstoffemissionen, Staubentwicklung, Erschütterungen, Lärm und optische Beunruhigung. Aufgrund der Vorbelastung der Ortschaft Lohmen durch die nahe Straße und die Bebauung sowie der geringen Belastungsdauer ausschließlich während des Baus werden die baubedingten Auswirkungen als **gering** eingestuft.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es durch das B-Plan-Gebiet zur Überprägung von Grünlandflächen. Die Errichtung in unmittelbarer Nähe zum See kann subjektiv zur Minderung der Landschaftsästhetik für den Menschen

führen. Allerdings werden die Ferienhäuser in dem Hangbereich errichtet und nehmen eine nur geringe Fläche ein. Zudem sind die umgebenden Gehölzstrukturen und der Hang im Untersuchungsraum eine Sichtbarriere. Der Wechsel der Geländehöhen wirkt sich vorteilhaft zur Sichtverschattung aus. Die Auswirkungen sind folglich **geringen** Ausmaßes.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind **keine** erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die Geräusch- und Sichtwirkungen, die durch die Ferienhäuser ausgehen, ist gering und gesundheitlich unbedenklich.

## **2.2 Tiere**

Dieses Schutzgut wird im Artenschutzfachbeitrag in Kapitel 8 behandelt.

## **2.3 Biotope**

Dieses Schutzgut wird in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz in Kapitel 7.1 behandelt.

## **2.4 Lebensraumfunktion**

Dieses Schutzgut wird im Artenschutzfachbeitrag in Kapitel 8 behandelt.

## **2.5 Wasser**

Zur Darstellung des IST-Zustands des Schutzgutes Wasser werden die zwei Parameter Oberflächengewässer und Grundwasser beschrieben.

#### **Grundwasser:**

Bei dem vom B-Plan betroffenen Grundwasserkörper handelt es sich um den GWK WP\_WA\_5\_16, der eine Größe von 584,99 m<sup>2</sup> aufweist und zur Flussgebietseinheit Warnow/Peene gehört. Der chemische Zustand ist schlecht. Grund sind in erster Linie die Phosphatbelastungen sowie die Verschmutzungen, die über die Landwirtschaft ins Grundwasser gelangen. Die Zielerreichung der Vorgaben der WRRL bis 2027 gelten in chemischer Hinsicht daher als gefährdet. Der mengenmäßige Zustand ist gut, sodass die Zielerreichung bis 2027 als nicht gefährdet gilt. Maßnahmen zielen auf die Erstellung von Studien und Gutachten in Hinblick auf die Ursachenermittlung der Phosphatbelastungen ab (LUNG M-V 2022d). Der Grundwasserflurabstand des Untersuchungsraumes schwankt zwischen 2-5 m (im Hangbereich) bis direkt zum See (0). Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 141,5 mm/ Jahr. Der Grundwasserstand liegt bei 45,69 m NHN (2019) (LUNG M-V 2022a).

#### **Oberflächenwasser:**

Der Oberflächenwasserkörper, der vom B-Plan betroffen ist, ist der 0,59 km<sup>2</sup> große Lohmer See (Wasserkörpernummer: 1902000). Dabei handelt es sich um einen polymiktischen Tieflandsee mit relativ großem Einzugsgebiet, der ebenso zur Flussgebietseinheit Warnow/Peene gehört. Zu den Belastungen, die auf das Gewässer einwirken zählen Nährstoffbelastungen aus der umliegenden Landwirtschaft, Quecksilberverbindungen aus der Energiewirtschaft, sowie chemische Verschmutzungen (Pentabromdiphenylether). Insgesamt wird der ökologische Zustand als mäßig eingeschätzt. Dazu führen eine gute Bewertung hinsichtlich des Phytoplanktons, und eine mäßige Bewertung des Makroptenbewuchses. Dazu kommt eine sehr gute Bewertung hinsichtlich des Wasserhaushaltes, sowie eine gute Bewertung der Morphologie. Die Sichttiefe wird allerdings als schlecht bewertet. Der Gehalt an Phosphorverbindungen im See wird als gut eingeschätzt. Der chemische Zustand des Gewässers wird als nicht gut bewertet. Dazu führen vor allem Quecksilber und seine Verbindungen sowie der Gehalt an Pentabromdiphenylether. Insgesamt gilt die Risikoeinschätzung des Sees daher als gefährdet. Maßnahmen der WRRL zielen auf die Reduzierung von

Silberkarpfen im See, die Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung), dem Neubau und der Sanierung von Kleinkläranlagen sowie die Erstellung von Konzeptionen, Studien bzw. Gutachten ab (LUNG M-V 2022d). Der Lohmer See stellt zudem ein gesetzlich geschütztes Biotop dar und darf daher nicht überbaut werden (LUNG M-V 2022a).

Baubedingte Auswirkungen

Die Errichtung der Ferienhäuser spricht den Zielen der WRRL für den Lohmer See als auch den Grundwasserkörper nicht entgegen, da keine Eingriffe ins Gewässer bzw. in die Ufergehölze geplant sind. Ebenso ist nicht mit einer Verschlechterung der Zustandsbewertung des Lohmer Sees und des Grundwassers durch die baulichen Veränderungen des B-Plans zu rechnen. Jedoch ist der B-Plan mit Eingriffen in den Boden verbunden. Damit einher geht auch die potentielle Veränderung von Habitatstrukturen und der Eintrag vom Schadstoffen in Grund- und Oberflächenwasser. Da davon auszugehen ist, dass die Errichtung der Ferienhäuser nach höchstmöglichen Sicherheitsstandards erfolgt und die Vorbelastung des Sees und des Grundwassers aufgrund der Freizeitnutzung sowie der fischereilichen Nutzung zu Grunde liegt, ist insgesamt aber von **geringen** Beeinträchtigungen auszugehen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Ferienhäuser sprechen den Zielen der WRRL nicht entgegen. Ebenso ist nicht mit einer Verschlechterung der Gewässerzustände zu rechnen. Sie nehmen durch Geräuschbelastungen sowie nicht motorisiertem Bootsverkehr geringfügigen Einfluss auf die Habitateigenschaften des Lohmer Sees. Eine verminderte Grundwasserneubildung ist aufgrund der kleinräumigen Flächenversiegelung durch die Gebäude und die Fundamente zu erwarten. Die Wirkungen werden insgesamt mit **gering** eingestuft.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nur in Form von Bade- und Bootsnutzung zu erwarten. Der Bereich der Sondernutzung ist jedoch flächenmäßig gering, sodass nur wenige Ferienhäuser Platz finden und auch die Bade- bzw. Bootsnutzung daher als gering zu betrachten ist. Da der Eingriffsbereich durch die fischereiliche Nutzung zudem bereits gestört ist und ausschließlich nicht motorisierte Boote als Freizeitboote genutzt werden sollen, werden die Wirkungen insgesamt als **gering** eingestuft.

**2.5.1 Schutzmaßnahmen**

Maßnahmenblatt			
Nummer/ Bezeichnung	M1	Schutz von Oberflächen- und Grundwasser	
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Konflikt	Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ergeben sich insbesondere durch die Versiegelung, welche eine verminderte Versickerung, einen erhöhten Oberflächenabfluss sowie eine erhöhte Verdunstungsrate bewirkt.		
Umfang und Lage	Eingriffsbereich	Fläche:	Sondergebiet
Beschreibung	Eine Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann gemäß DIN 19639 durch einen sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der ordnungsgemäßen Lagerung schädlicher Substanzen vermieden werden. Abwässer sind unter den geltenden Bestimmungen zu entsorgen und Vorkehrungen für den Fall einer Havarie zu treffen (beispielsweise Vorhandensein von Ölbindemitteln).		
Begründung/ Zielsetzung:	Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind entsprechend dem Stand der Technik und den gültigen Normen und Vorschriften bei der Bauausführung vorzusehen.		
	Eigentümer:		

	<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	künftiger Eigentümer:
	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung:	künftige Unterhaltung:
<b>Durchführung</b>	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn
	<input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
<b>Beeinträchtigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m Ersatzgeldzahlung
	<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m Ersatzgeldzahlung
	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

## 2.6 Fläche

Dieses Schutzgut wird in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung in Kapitel 7.7 behandelt.

## 2.7 Boden

Die Bodenfunktion wird mit einer geringen Schutzwürdigkeit bewertet (LUNG M-V 2022a). Dies basiert auf einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Wertstufe 3, extremen Standortbedingungen der Bewertung 3 und einem naturnahen Bodenzustand der Klasse 1. Die effektive Durchwurzelungstiefe wird mit gering angegeben. Die Gefahr von Oberbodenabtrag ist durch den Grünlandbewuchs des Gebietes gering.

Bei den Böden im Untersuchungsraum handelt es sich um Sand-Braunerden; Sandersande, ohne Wasereinfluss. Das Gelände ist eben bis kuppig.

Es sind keine Altlasten benannt. Sollten bei Bauarbeiten Altlasten gefunden werden, sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unabhängig vom quantitativen Flächenverbrauch und den Biotopverlusten als Oberbodenelemente ist das Schutzgut Boden als solches auch in qualitativer Ausprägung zu betrachten. Dabei wird die Betrachtung der Einflüsse auf die Bodenfunktionen fokussiert. Hier sind die Puffer- und Filterfunktion für Schadstoffe u.a. zum Schutz des Grundwassers, die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie die Leitfähigkeit und nutzbare Feldkapazität zu nennen.

### Baubedingte Auswirkungen

Durch Befahrung mit Baumaschinen und Ablagerung von Baumaterialien kommt es zur Bodenverdichtung und damit einhergehendem Verlust von Durchlüftung der Bodensubstanz sowie verminderter Leitfunktion. Ein vermehrter Oberflächenabfluss und verminderte Versickerung sind die Folge. Auch reduziert sich die Pufferschicht, die die Weiterleitung von Schadstoffen ins Grundwasser verhindert. Im Zuge des Bauvorhabens findet ein direkter Eingriff ins Bodengefüge statt. Auch Einflüsse auf die Bodenqualität durch die Einleitung von Schadstoffen ist möglich. Da die baubedingten Wirkungen nur temporäre Belastungen für den Boden darstellen und von keiner dauerhaften Verschlechterung der Bodeneigenschaften auszugehen ist, sind die Auswirkungen **mittlerer** Ausprägung.

### Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der Ferienhäuser geht eine Flächenversiegelung einher. Diese sind aber kleinflächig. Es kommt weiterhin auf der gesamten Fläche zur Verschattung und Bodenumnutzung, welche den Bodeneigenschaften zu Gute kommt. Demzufolge können die anlagebedingten Wirkungen für das Schutzgut Boden als **gering** eingestuft werden.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Es kommt zu **geringen** betriebsbedingten Auswirkungen in Form der Freizeitnutzung im B-Plan-Gebiet.

## 2.7.1 Schutzmaßnahmen

Maßnahmenblatt			
Nummer/ Bezeichnung	M2	Bodenschutz	
<b>Maßnahmentyp</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Konflikt</b>	Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergeben sich insbesondere durch Verdichtungen, Abgrabungen und Aufschüttungen während des Baugeschehens. Diese sollten daher möglichst flächensparend durchgeführt werden.		
<b>Umfang und Lage</b>	Eingriffsbereich	Fläche:	Sondergebiet
<b>Beschreibung</b>	<p>Durch eine flächensparende Planung von Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen können Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden. Die Nutzung bestehender Straßen kann die Neuanlage von Wegen und dementsprechend auch die Bodenversiegelung minimieren. Zusätzlich sollte der Anteil an vollversiegelten Flächen auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden. Weiterhin sollte die Einbringung von Schadstoffen in den Boden durch Baumaschinen vermieden werden. Für die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen gelten die Grundsätze des Merkblattes „Bodenkundliche Baubegleitung“ des Bundesverbandes Boden (2013) sowie der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“.</p> <p><u>Schutz des Oberbodens</u></p> <p>Der durch Bauarbeiten anfallende Oberboden ist vom Bauunternehmen zwischenzulagern und, sofern durchführbar, zur Auffüllung ausgebaggerter Bereiche zu verwenden. Zudem ist der Eintrag von Fremdstoffen in den Boden durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu vermeiden.</p> <p><u>Auflockerung verdichteter Bodenbereiche</u></p> <p>Sollten von den Baufahrzeugen Verdichtungen des Bodens verursacht werden, sind vom Bauunternehmen die entsprechenden Bereiche wieder aufzulockern. Hierdurch können negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen verringert werden.</p>		
<b>Begründung/ Zielsetzung:</b>	Die Bodenversiegelung und der Bodenaushub der dauerhaften, wie auch temporären Versiegelungsflächen sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine Wiederherrichtung des Bodens (Lockerung, Rekultivierung). Maßnahmen zum Bodenschutz sind entsprechend dem Stand der Technik und den gültigen Normen und Vorschriften bei der Bauausführung vorzusehen.		
	Eigentümer: <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung:	künftiger Eigentümer: künftige Unterhaltung:	
<b>Durchführung</b>	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens	
<b>Beeinträchtigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	<input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	

## 2.8 Klima/ Luft

Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind durch die den B-Plan und die Errichtung der Ferienhäuser inklusive aller damit einhergehenden Schutzvorkehrungen bezüglich des Umgangs mit Schadstoffen nicht zu erwarten.

Die Errichtung der Ferienhäuser erfolgt im „Nordostdeutschen Tiefland“, welches von der Meeresnähe und der niedrigen Geländehöhe geprägt ist. Im Untersuchungsraum liegt die mittlere jährliche Niederschlagsmenge bei ca. 725 mm und die Jahresdurchschnittstemperatur bei 9,5 °C. Die Durchschnittstemperaturen betragen im Juli 18,5°C und im Januar 0,9 °C (AM ONLINE PROJECTS 2021). An der Jahresschwankung und den Sommertemperaturen, kann ein relativ starker ozeanischer Einfluss innerhalb des Untersuchungsgebietes abgeleitet werden.

Die Luftqualität beeinträchtigende Emissionsquellen fallen in der Umgebung des Untersuchungsraumes hauptsächlich im Straßenverkehr an. Untergeordnet besteht darüber hinaus die Gefahr von Emissionen, die durch Brände an Häusern oder durch die Landwirtschaft auftreten.

### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Schadstoffbelastung durch Baumaschinen und Baustellenverkehr zu rechnen. Derartige Luftverunreinigungen sind aber nur temporär wirksam und werden daher als **gering** eingestuft.

### Anlagebedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut sind **geringe** anlagebedingte Auswirkungen zu erwarten. Die neu versiegelten Flächen reduzieren zwar die Verdunstungs- und Versickerungsraten im Gebiet und die verschatteten Bereiche beeinflussen ebenfalls die Verdunstungseigenschaften der Flächen, letztlich wird aber lediglich das lokale Mikroklima beeinflusst.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb der Ferienhäuser hat keine Auswirkungen auf das Klima.

## 2.9 Landschaft

Die Landschaft im Untersuchungsraum ist anthropogen überprägt. Siedlungsflächen werden von Grünland und Gehölzen abgelöst. Wertvoll ist besonders der Lohmer See und die gesetzlich geschützten Uferbiotop, die der Landschaft Struktur verleihen.

Das Kartenportal für Umwelt (LUNG M-V 2022a) ordnet dem Landschaftsbildraum „Wald- und Seenlandschaft bei Groß Upahl“ eine sehr hohe Bewertung zu.

Die Bewertung des Schutzgutes Landschaft beruht teilweise auf subjektiver Wahrnehmung. Die anthropogene Vorprägung des Gebietes als siedlungsnaher Standort mit fischereilicher Nutzung mindert die Bedeutung des Schutzgutes ab.

### Baubedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Bautätigkeiten sind als **sehr gering** einzustufen, da diese temporär begrenzt sind. Außerdem bleibt das Landschaftsbild während der gesamten Bauphase erhalten.

### Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen sind als **gering** einzustufen, da die Ferienhäuser eine lokal sichtbare optische Beeinträchtigung darstellen. Diese befinden sich zudem im Hangbereich, sodass kaum Sichtverschattung auf den See stattfindet. Die technische Überprägung ist demnach nur begrenzt sichtbar.



Maßnahmenblatt		
	<input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
<b>Beeinträchtigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung
	<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung
	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

## 2.11 Wechselwirkungen

Da eine separierte Bewertung für viele Schutzgüter aufgrund der komplexen Zusammenhänge und Wechselwirkungen unvollständig wäre, erfolgt hier eine kurze Abhandlung zu eben diesen gegenseitigen Wirkungen der Schutzgüter. Diese beinhaltet zum einen Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Schutzgütern und zum anderen Wechselwirkungen innerhalb eines Schutzgutes. Einzelne Schutzgüter sind nicht explizit voneinander abzugrenzen. So sind Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter auch als Auswirkungen auf den Menschen zu sehen, der der Konsument dieser Güter ist, diese aber auch beeinflusst. Der Mensch steht im Allgemeinen mit allen anderen Schutzgütern in Wechselbeziehung. Er hat Einfluss auf den Lebensraum der Tiere, auf Biotope, die Veränderung von Landschaft und Boden, sowie Fläche und verursacht durch die Freisetzung von Schadstoffen Klima- und Wasserveränderungen. Diese bedingen umgekehrt wieder die menschliche Gesundheit, sodass ein Kreislauf entsteht. Ebenso stehen Auswirkungen auf den Boden gleichermaßen in Verbindung mit Auswirkungen aufs Grundwasser und bedingen Luftverunreinigungen auch die Kontamination von Oberflächenwasser und umgekehrt. Die Verbindung zum Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen ist ebenso offensichtlich und wird von den Eigenschaften von Boden und Wasser geprägt.

Da die Wechselwirkungen auf der gegenseitigen Beeinflussung aller Schutzgüter beruht, ist die Betrachtung der Auswirkungen durch die einzelnen Schutzgutkapitel abgedeckt und eine gesonderte Auswirkungsbetrachtung hier nicht erforderlich.

## 2.12 Kumulationswirkungen

Vorhaben, die räumlich oder funktional miteinander in Verbindung stehen, können sich gegenseitig in ihren Projektwirkungen verstärken. Diese Verstärkung kann positiver oder negativer Natur sein.

Die ganzheitliche Projektbetrachtung erfordert die Berücksichtigung von Kumulationswirkungen. Als solche werden Wirkungen verstanden, die sich aufgrund der Nähe zum Projekt einwirkungssteigernd auswirken können. Laut aktueller Bebauungspläne der Gemeinde Lohmen liegen der Bebauungsplan Lohmen OT Lohmen Am Flitterwochenbarg Nr. 1/1, der vorhabenbezogene B-Plan Lohmen "Solarenergieprojekt Lohmen" der Gemeinde Lohmen Nr. 5 und die Innenbereichssatzung Lohmen OT Lohmen Nr. 1 im Umkreis des Bauvorhabens vor. Eine kumulative Wirkung mit diesen Bebauungsplänen oder mit anderen Projekten und Plänen wird aber nicht gesehen (MEID M-V 2022).

### **3 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen**

Die Inhalte des B-Plans weisen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen auf.

Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Ferienhäuser nach den allgemein gültigen Vorschriften errichtet werden, sodass Unfällen vorgebeugt wird.

### **4 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser**

Mit der Berücksichtigung allgemein gültiger Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasser wird ein sachgerechter Umgang sichergestellt. Dies bezieht sich auf die rechtskräftigen Schutzvorkehrungen für den Umgang mit Baumaschinen und die Verwendung von schadstoffbelastetem Baumaterial während der Bau- und Betriebsphase.

### **5 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Fortsetzung der Grünlandnutzung anzunehmen. Das Mikroklima würde anthropogen vorbelastet bleiben und die Artenvielfalt auf bodenbrütende Vogelarten, Amphibien sowie Fledermäuse beschränkt werden. Eine technische Überprägung würde vermieden werden.

### **6 Planungsalternativen**

Der anthropogen vorbelastete Standort erweist sich aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Widerstände in Form von Vorkommen geschützter Arten und ihrer Fortpflanzungsstätten, geringer landschaftlicher Bedeutung und nicht im Untersuchungsraum befindlicher Schutzgebiete als vorteilhaft für das Projekt. Alternative Bereiche mit ähnlicher Siedlungsnähe und bereits vorhandener Anbindung über eine mittig verlaufende Straße sind so nicht gegeben. Alternative Standorte mit ähnlichen Bedingungen sind im näheren Umfeld nicht erkennbar, da entweder die Anbindung nicht gegeben ist, oder naturschutzfachlich bedeutendere Lebensräume überprägt werden würden.

### **7 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung**

#### **7.1 Biotopstruktur und Status des Gebietes**

Die Biotopausprägung wurde anhand einer Biotopkartierung am 21.06.2022 und unter Zuhilfenahme von Luftbildern nach LUNG M–V (2013) erfasst. Die Biotoperfassung erstreckt sich im Wirkungsbereich von 200 m um den unmittelbaren Eingriffsbereich (LM 2018).

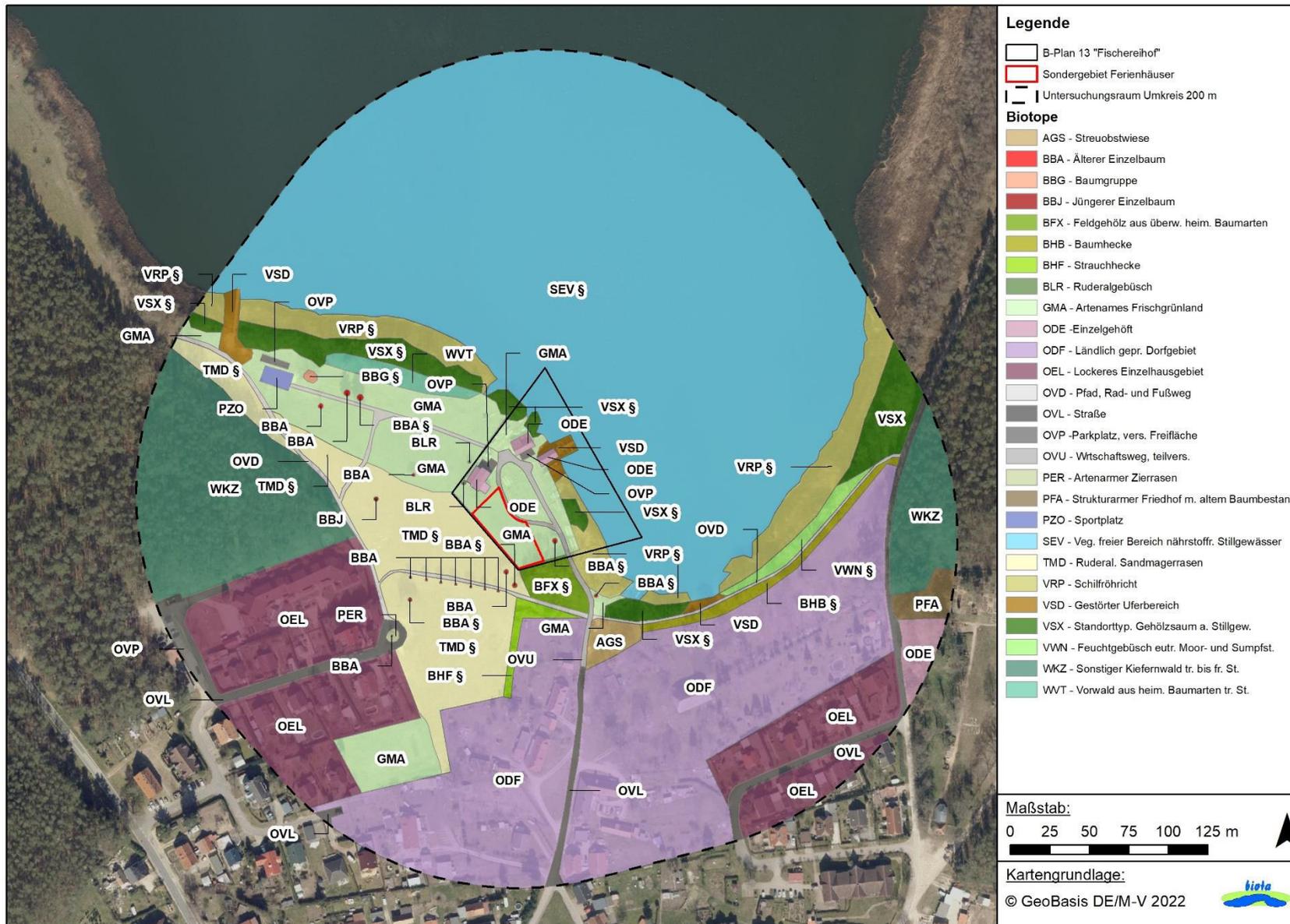


Abbildung 2: Überblick der erfassten Biotope im Umkreis von 200 m um das B-Plan-Gebiet Nr. 13 „Fischereihof“

## Biotopbeschreibung

Der direkte Eingriffsbereich, der sich in südöstlicher Hangneigung befindet, wird maßgeblich von einem Artenarmem Frischgrünland (GMA) gestellt. Dieses wurde kurz vor dem Begehungszeitpunkt von Schafen beweidet. Charakteristische Arten sind vor allem hochwüchsige Gräser wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) oder Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*). Dazu kommen wenige Kräuter wie Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), oder Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*). Das Grundstück wird durch einen teilversiegelten Wirtschaftsweg (OVU) befahren, der einen Wendekreis bildet und Teile des direkten Eingriffsbereiches einnimmt. Hinzu kommen drei Wirtschaftsgebäude (Einzelgehöft – ODE), die der fischereilichen Nutzung dienen und in zwei Bereichen von versiegelten Freiflächen (OVP) umgeben sind. Der Uferbereich, der für die Ausübung der fischereilichen Nutzung benötigt wird, wurde als gestörter Uferbereich (VSD) klassifiziert. Hier werden z. T. Boote gelagert, bzw. Becken zur Fischhaltung im See abgegrenzt. Westlich des Eingangstores steht zudem eine alte Silber-Weide (*Salix alba*), die gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt ist. Der überwiegende Teil des Uferbereiches des Lohmer Sees ist nahezu unbeeinflusst und wird von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V gestellt. Dabei handelt es sich um einen Standortgemäßen Ufersaum nährstoffreicher Stillgewässer (VSX), der sich besonders nach Westen über die Grenze des 200 m-Untersuchungsraum am See entlang fortsetzt, und von Weidenarten (*Salix spec.*) Schwarz- und Grauerle (*Alnus glutinosa*, *A. incana*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Espe (*Populus tremula*) sowie Hängebirke (*Betula pendula*) bestanden wird. Östlich des gestörten Uferbereiches bis über die Grundstücksgrenze hinaus ist dann vor allem Schilfröhricht (VRP) am Ufer bestandsbestimmend. Dieser bildet außer in den gestörten Uferbereichen im gesamten Uferbereich des Lohmer Sees den Übergang zum vegetationsfreien Bereich nährstoffreicher Stillgewässer (SEV). Östlich des Forstweges verläuft ein Pfad (OVD) nach Osten am See entlang. An der Seeseite wird er zum großen Teilen von einem Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfbiete (VWN) gesäumt, das vor allem von Weidengebüsch gestellt wird. Östlich des Pfades verläuft eine Baumhecke, welche ebenfalls gesetzlich geschützt ist und den Übergang zum Ländlich geprägten Dorfgebiet (ODF) bildet. Hier sind alte Rosskastanien (*Aesculus hippocastaneum*), Walnussbäume (*Juglans regia*) und Stieleichen (*Quercus robur*) die Oberhälter, während z.B. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) im Unterwuchs aufkommen.

Im Oberhangbereich der Frischwiese westlich des B-Plans bildet ein Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD) den Grünlandbereich. Hier kommen u.a. Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*), Zwerg-Schneckenklee (*Medicago minima*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) oder Jakobs-Greißkraut (*Senecio jacobea*) vor.

Der übrige Untersuchungsraum wird zudem von Siedlungs- und Verkehrsbiotopen (ODE, ODF, OEL, OVD, OVL, OVP) einer –Winterlinden-Baumreihe (BBR), Älteren Einzelgehölzen (BBA), die zum Teil gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt sind, sowie einem Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX; gemäß § 20 NatSchAG M-V) und Waldanteilen (WKZ) gebildet.

Die folgenden Abbildungen geben einen Überblick über die vorhandenen Biotopstrukturen im Eingriffsbereich sowie im Untersuchungsraum:

**Fotodokumentation:**



**Abbildung 3: Artenarmes Frischgrünland im Sondergebiet Ferienhäuser**



**Abbildung 4: Blick vom Grünland zum Ufer mit Wirtschaftsgebäuden**



**Abbildung 5: Silber-Weide als Älterer Einzelbaum (gesetzlich geschützt)**



**Abbildung 6: Wirtschaftsweg und Wirtschaftsgebäude des Fischereibetriebes**



**Abbildung 7: teilweise gestörter Uferbereich des Fischereihofes mit Schilfröhricht und Feuchtgebüsch**



**Abbildung 8: Uferbereich des Lohmer Sees mit Schilfröhricht und Standorttypischem Gehölzsaum**



**Abbildung 9: Ruderalisierter Sandmagerrasen im Hangbereich westlich des Fischereihofes**



**Abbildung 10: Pfad entlang des Lohmer Sees östlich des Fischereihofes**



**Abbildung 11: Lindenbaumreihe entlang des Sandmagerrasens**



**Abbildung 12: Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten südlich des Sondergebietes**



**Abbildung 13: Forstweg hin zum Ortskern von Lohmen**



**Abbildung 14: Alte Esche (gesetzlich geschützt) am Ufer des Lohmer Sees**

## 7.2 Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten und Biotope

Laut LUNG M-V (2022a) sind keine gefährdeten und geschützten Arten im Eingriffsbereich vorhanden.

Potentiell angenommene Arten werden im Artenschutzfachbeitrag erfasst. Dabei handelt es sich um einige Fledermausarten (Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus), Biber und Fischotter.

Hinzu kommen die europäischen Vogelarten Amsel, Bachstelze, Drosselrohrsänger, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Graugans, Haubentaucher, Hausrotschwanz Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rohrammer und Teichrohrsänger.

Die Biotopkartierung am 21.06.2022 hat kein Vorkommen national geschützter Arten ergeben:

## 7.3 Eingriffsermittlung

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses für den Eingriff erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LM M-V 2018).

### ***Feststellung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen***

Generell unterliegen Beeinträchtigungen nur dann der Eingriffsregelung, wenn ihre Wirkungen erheblich und / oder nachhaltig sind. Erheblichkeit zielt dabei auf die Schwere, und Nachhaltigkeit auf die Dauer des Eingriffs ab. Darüber hinaus sind alle Beeinträchtigungen von Funktionen mit besonderer Bedeutung, unabhängig vom Maß der Beeinträchtigung, erheblich.

Ein Eingriff ist dann als befristet zu werten, wenn der Genehmigungszeitraum nicht mehr als 15 Jahre beträgt bzw. wenn der Biotoptyp innerhalb von 15 Jahren wiederherstellbar ist. Dies bedeutet, dass Eingriffe nur auf solchen Biotoptypen als befristet gewertet werden können, die eine Regenerationsfähigkeit von Stufe 0 oder 1 nach LM M-V (2018) aufweisen. Ab Stufe 2 sind alle Eingriffe in Biotope als dauerhaft zu werten.

Mit Bezug auf das Vorhaben werden aufgrund ihrer nachhaltigen Wirkung alle dauerhaften Biotopzerstörungen und Flächenversiegelungen als Eingriffe angesehen.

## 7.4 Darstellung des Eingriffs

Der Eingriff beinhaltet die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient und sich auf dem Grundstück des Fischereihofes Geibrasch befindet. Das Sondergebiet soll auf dem Flurstück 37/2 entstehen und eine Grundflächenzahl von 0,4 aufweisen. Es weist eine Fläche von 980,8 m<sup>2</sup> auf und wird mit der Zweckbestimmung Ferienhäuser festgesetzt. Die Zufahrt erfolgt über eine vorhandene Zufahrt des Fischereihofes auf den Flurstücken 36 und 37/2. Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt durch die Forststraße nach Lohmen. Im Bebauungsplangebiet befinden sich bereits zwei Gebäude und ein Bootssteg, die der fischereilichen Nutzung durch den Fischereihof dienen. Innerhalb der überbauten Flächen sind Gebäude für die Zubereitung von Fischen einschließlich des Räucherns und der Verkehr sowie für Pflege, Instandhaltung und Lagerung von Geräten für die Fische vorhanden. Zudem ist ein Mehrzweckgebäude für Veranstaltungen, Information über das nachhaltige Fischen und die Instandsetzung von Fischereitechnik vorhanden. Die Uferbereiche, die bislang nicht von der fischereilichen Nutzung geprägt sind, stellen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V dar. Diese sind zur Realisierung des Sondergebietes nicht vom Eingriff betroffen. Große Bereiche des Sondergebietes befinden sich jedoch innerhalb des 50 m breiten Gewässerschutzstreifens des Lohmer Sees sowie im SPA „Nossentiner/ Schwinzer Heide“.

Auf dem Grundstück befindet sich zudem eine abflusslose Grube.

Satzung der Gemeinde Lohmen über den  
**Bebauungsplan Nr. 13 "Fischereihof"**

Gemarkung Lohmen

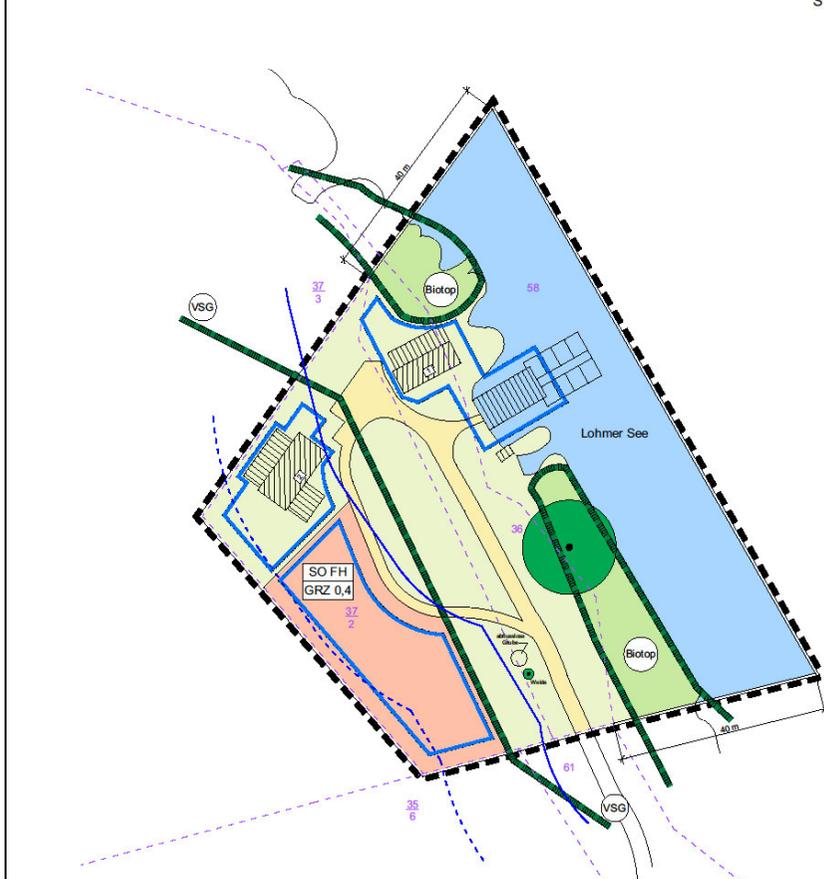
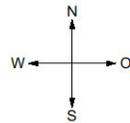
Flur 1

Plangebietsgröße ca. 7.684 m<sup>2</sup>

**Planzeichnung (Teil A)**

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und die Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 19. Dezember 1990 (GBl. 1991 I S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Erstellt auf der Grundlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Rostock vom 24.01.2022.



**Planzeichenerklärung**

**Normative Festsetzungen**

Art der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10 BauNVO)

Sondergebiet, das der Erholung dient  
 Zweckbestimmung Ferienhausbaugebiet

Maß der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

SO FH  
 GRZ 0,4  
 Sondergebiet Ferienhäuser  
 max. zulässige Größe der Grundflächenzahl

Baulinien, Baugrenzen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche

Grünflächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche

Wasserflächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserfläche

Flächen für Landwirtschaft und Wald  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Landwirtschaft  
 Zweckbestimmung: Fischerei

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen  
 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Gehölzbestand

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes  
 (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

VSG Vogelschutzgebiet "DE 2339-402" - Nossentiner/Schwinzer Heide

Biotop "GJE 12157" - See, Gehölz, Erde, verbaucht, Weide, Phragmites-Röhricht  
 gesetzl. Name: Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Buch-, Sumpf- und Auwälder

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
 des Bebauungsplanes  
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Darstellungen ohne Normcharakter**

z. B. Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenze

bauliche Anlagen, Bestand

50 m Gewässerchutzstreifen nach § 29 (1) NatSch AG M-V

30 m Abstand zur Uferlinie

Abbildung 15: Lageplan des B-Plans Nr. 13 „Fischereihof“ (©GEISTERT 2022a)

## 7.5 Ermittlung des Biotopwertes

Im Zuge der vereinfachten Bilanzierung wird auf eine dezidierte Ermittlung des Biotopwertes verzichtet. Als Kriterium wird gemäß den Vorgaben in LM (2018) die Regenerationsfähigkeit bzw. die regionale Einstufung des Biotoptyps in die Rote Liste der Biotoptypen Deutschlands (BFN 2006, Gefährdung) aus der Anlage 3 der HzE genutzt. Die jeweils höhere Einstufung ergibt dabei die Wertstufe. Diese wiederum ergibt entsprechend der Tabelle 2 den durchschnittlichen Biotopwert.

**Tabelle 2: Durchschnittlicher Biotopwert**

Wertstufe (nach Anlage 3)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad
1	1,5
2	3
3	6
4	10

**Tabelle 3: Ermittlung der Wertstufen nach LM M-V (2018) für die beeinträchtigten Biotope**

Code	Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Gefährdung	Wertstufe	Biotopwert
GMA	Artenarmes Frischgrünland	2	1	2	3
OVU	Wirtschaftsweg, teilversiegelt	0	0	0	0,8

## 7.6 Ermittlung des Lagefaktors

Die zu ermittelnde Kompensationserfordernis ist nach der Lage der betroffenen Biotoptypen in wertvollen und ungestörten Räumen zu erhöhen bzw. bei bereits gegebener Vorbelastung des Raumes zu senken. Dabei wird auf den jeweils betroffenen Biotoptypen Bezug genommen. Der Berechnung liegt nachfolgender Tabelle 4 zugrunde.

**Tabelle 4: Bestimmung der Lage des Eingriffsvorhabens zu vorhandenen Störquellen und Zuordnung von Lagefaktoren nach LM M-V (2018)**

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand von vorhandenen Störquellen*	0,75
100 m bis 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,00
> 625 m Abstand von vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1.200-2.399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, <u>landschaftlichen</u> Freiräumen der Wertstufe 4 (>2.400 ha)	1,50

\*Als Störquellen gelten dabei Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks.

Da sich der Eingriffsbereich großflächig innerhalb eines Natura 2000-Gebietes bzw. eines Gewässerschutzstreifens befindet, werden diese Flächenanteile mit einem Lagefaktor von 1,25 angesetzt. Der übrige Flächenanteil befindet sich bis 100 m Abstand zu Siedlungsstrukturen der Ortschaft Lohmen bzw. zur Forststraße, sodass dort ein Lagefaktor von 0,75 angesetzt wird.

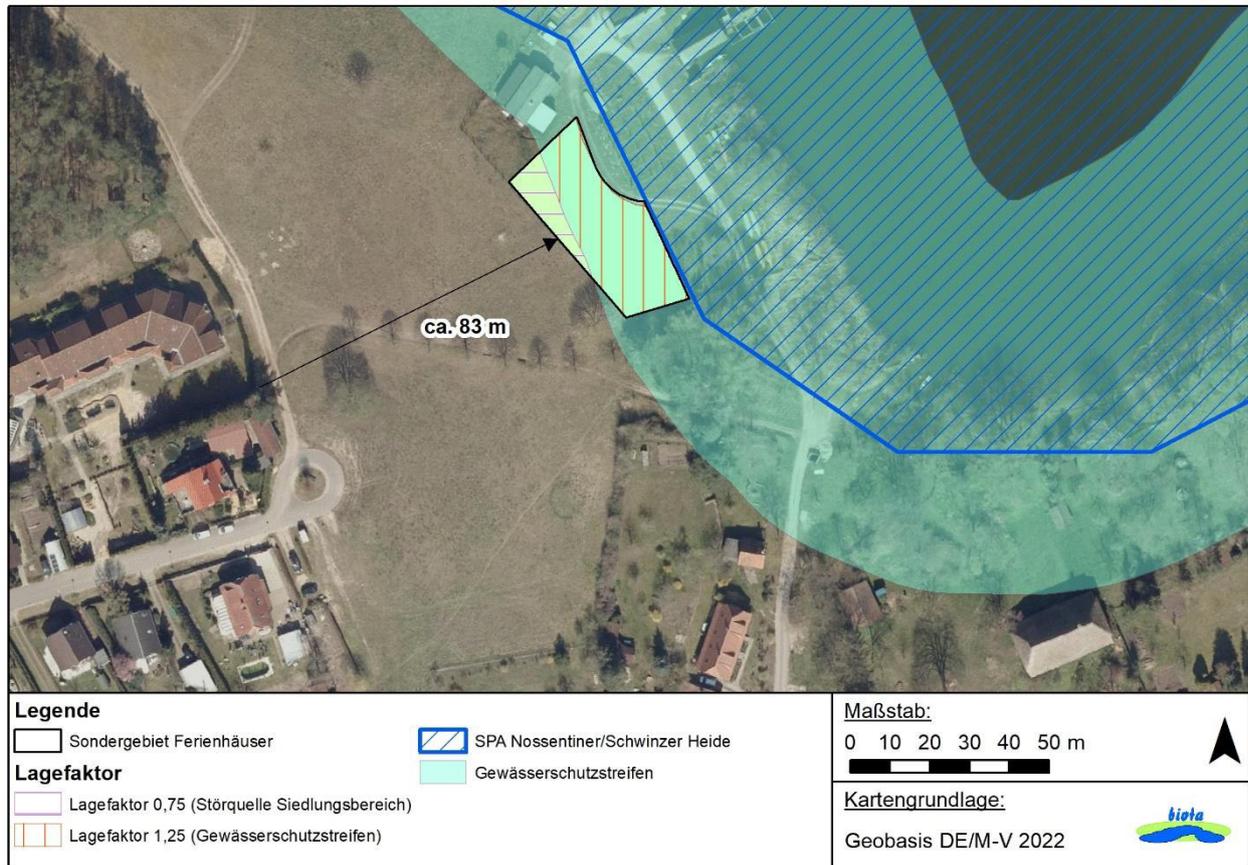


Abbildung 16: Lagefaktoren der vom Eingriff beeinträchtigten Biotopflächen des Sondergebietes Ferienhäuser

## 7.7 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents

### 7.7.1 Dauerhafte Beeinträchtigungen

Bei der Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ) wird zwischen unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen unterschieden. Zu den unmittelbaren Wirkungen zählen Biotopbeeinträchtigungen wie Flächen- oder Funktionsverlust, die direkt infolge des Eingriffs entstehen. Mittelbare Wirkungen entstehen im Umfeld des Eingriffsbereiches (Lärm, stoffliche Immissionen, Störungen, optische Reize, Eutrophierung). Je nach Eingriffstyp wird zwischen Wirkzone I (<10 cm bis 50 m) und Wirkzone II (200 m) unterschieden. Für die Errichtung des Sondergebietes Ferienhäuser wird eine Wirkzone I von 50 m und Wirkzone II von 200 m angenommen.

#### 7.7.1.1 Unmittelbare Beeinträchtigungen

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt oder verändert werden, wird das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikationen der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert und dem Lagefaktor berechnet (vgl. nachfolgende Tabelle). Bereits vollversiegelte Flächen werden nicht in die Kompensation mit eingerechnet.

$$\begin{array}{|c|} \hline \text{Fläche [m}^2\text{] des} \\ \text{betroffenen Bio-} \\ \text{topps} \\ \hline \end{array}
 \times
 \begin{array}{|c|} \hline \text{Biotopwert des} \\ \text{betroffenen Bio-} \\ \text{topptyps} \\ \hline \end{array}
 \times
 \begin{array}{|c|} \hline \text{Lagefaktor} \\ \hline \end{array}
 =
 \begin{array}{|c|} \hline \text{Eingriffsflächenäquivalent} \\ \text{für die Biotopbeseitigung} \\ \text{bzw. Biotopveränderung} \\ \text{[m}^2\text{]} \\ \hline \end{array}$$

Tabelle 5: Übersicht Flächenverteilung des Sondergebietes

Gesamtfläche	%-Anteil bereits verbaut/versiegelt	%-Anteil der noch möglichen bebaubaren Restfläche (GRZ 0,4)	Restfläche unverbaut	Größe der noch möglichen bebaubaren Fläche	Restfläche
980,84	0,0	0,4	40,0	980,8	392,34

Tabelle 6: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für unmittelbare Wirkungen

Code	Biotoptyp	Gesamtflächen [m <sup>2</sup> ]	Flächenverbrauch mit GRZ 0,4	Biotopwert	Lagefaktor	EFÄ [m <sup>2</sup> ]
GMA	Artenarmes Frischgrünland	795,09	318,04	3	1,25	1.192,65
GMA	Artenarmes Frischgrünland	171,38	68,55	3	0,75	154,24
OVU	Wirtschaftsweg, teilversiegelt	14,38	5,75	0,8	1,25	5,75
<b>Gesamt:</b>		<b>980,84</b>	<b>392,34</b>			<b>1.352,64</b>

Der Gesamtkompensationsbedarf für die dauerhaft beeinträchtigten Biotope im Rahmen der Ausweisung des Sondergebietes Ferienhäuser mit einer Grundflächenzahl von 0,4 beträgt **1.352,64 m<sup>2</sup>**.

### 7.7.1.2 Mittelbare Beeinträchtigungen

Vom Vorhaben bzw. Vorhabenort können in unterschiedlicher Intensität auch erhebliche und nachhaltige Einwirkungen auf die Umgebung bzw. umgebende Biotoptypen ausgehen. Hierbei handelt es sich um projektbezogene negative Randeinflüsse, wie Lärm, stoffliche Immissionen, Störungen, optische Reize, Eutrophierung.

Bei dem Vorhabenbereich handelt es sich um ein Grundstück, welches bereits seit langem als Fischereibetrieb genutzt wird, sodass mit Besucherverkehr und Störungseffekten durch die Nutzung der Eigentümer auf die umliegenden gesetzlich geschützten Biotope auszugehen ist. Zusätzlich befindet sich das Sondergebiet in nächster Nähe zum Siedlungsbereich der Ortschaft Lohmen, sodass von Lärm und Emissionen ebenso gerechnet werden kann. Westlich und östlich des Grundstücks befinden sich zudem Badestellen, die besonders im Sommer mit einer Freizeit- bzw. touristischen Nutzung verbunden sind. Weiterhin sollen auf dem Sondergebiet nur auf etwa 40 % der Fläche eine Ferienhausnutzung etabliert werden, was mit der Errichtung von zwei Ferienhäusern umgesetzt werden soll. Von einer erheblichen Funktionsbeeinträchtigung im Vergleich zum Ausgangszustand ist mit der Umsetzung der Ferienhauserrichtung insofern nicht zu rechnen. In die gesetzlich geschützten Uferbereiche des Lohmer Sees wird zudem nicht eingegriffen. Auch werden die Biotopbereiche durch die Freizeitnutzung in Zukunft nicht beeinträchtigt werden, da der Uferbereich des Fischereihofes bereits gestört ist. Auf die Berechnung mittelbarer Beeinträchtigungen wird insofern verzichtet.

## 7.7.2 Versiegelung und Überbauung

Da die Versiegelung und Überbauung von Flächen nicht nur negative Auswirkungen auf betreffende Biotope, sondern auch auf die abiotischen Schutzgüter Wasser und Boden haben, entstehen hier zusätzliche Kompensationsverpflichtungen. Daher ist unabhängig von den Biotoptypen die Beeinträchtigung durch Teil- und Vollversiegelung mit einem Zuschlag zu berücksichtigen. Hierzu wird die versiegelte Fläche in m<sup>2</sup> mit dem Faktor 0,2 (Teilversiegelung) und 0,5 (Vollversiegelung) multipliziert.

Der Kompensationsbedarf für voll- und teilversiegelte Eingriffe wird wie nachfolgend ermittelt:

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m <sup>2</sup>	x	Zuschlag für Teilversiegelung 0,2/ Vollversiegelung 0,5	=	Kompensationsbedarf für befristete Eingriffe / EFÄ [m <sup>2</sup> ]
---	---	---	---	--

**Tabelle 7: Ermittlung der Versiegelung des Eingriffs**

Teilversiegelte bzw. überbaute Fläche in m <sup>2</sup>	Zuschlag für Teilversiegelung bzw. Überbauung	EFÄ [m <sup>2</sup> ]
Vollversiegelte Ferienhausfläche: 70 m <sup>2</sup>	0,5	35
Teilversiegelte Terrassenbereiche: 100 m <sup>2</sup>	0,2	20
<b>Gesamt</b>		<b>55</b>

Innerhalb des Sondergebietes werden für die Errichtung von zwei Ferienhäusern insgesamt 170 m<sup>2</sup> versiegelt. Das ergibt ein EFÄ für Versiegelung von **55 m<sup>2</sup>**.

## 7.7.3 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus dem unter 5.4.1. und 5.4.2 berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf (vgl. Tabelle 7).

Eingriffsflächen-äquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m <sup>2</sup> EFÄ]	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m <sup>2</sup> EFÄ]	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m <sup>2</sup> EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m <sup>2</sup> ]
---	---	--	---	---	---	---

**Tabelle 8: Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs**

Eingriffsflächen-äquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m <sup>2</sup> ]	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m <sup>2</sup> ]	Eingriffsflächenäquivalent für Voll- und Teilversiegelung [m <sup>2</sup> ]	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m <sup>2</sup> ]
<b>1.352,64</b>	-	<b>55</b>	<b>1.407,64</b>

Aus den oben genannten Angaben und Berechnungen ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von insgesamt **1.407,64 m<sup>2</sup>** Flächenäquivalenten, der im Rahmen von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu erreichen ist.

## 7.8 Kompensationsmaßnahmen

Als Kompensationsmaßnahmen sind vorrangig Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes durchzuführen. Dazu gehören v. a. Maßnahmen zum Rückbau funktionsloser technischer Anlagen oder zur Anreicherung von landschaftsbildwirksamen Strukturen wie Hecken oder Alleen.

Es besteht die Möglichkeit, das Kompensationserfordernis über bestehende Ökokonten auszugleichen. Entsprechend § 4 Absatz 1 Nr. 2 ÖkoKtoVO M-V kann eine Anrechnung der Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme für einen Eingriff erfolgen. Durch diese Maßnahme sind zum einen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederherzustellen und die Minderung der Qualität des Landschaftsbildes auszugleichen bzw. neu zu gestalten (vgl. § 9 ÖkoKtoVO M-V).

Anerkannte Flächenagenturen können gemäß § 14 Abs. 1 der Ökokontoverordnung M-V die Kompensationspflicht eines Eingriffsverursachers vollständig übernehmen. Es ist hierbei unbeachtlich, ob es sich bei den hierfür in Betracht gezogenen Flächen um Kompensationsmaßnahmen im „klassischen“ Sinne oder um (bereits realisierte) Ökokonten handelt.

In § 14 Absatz 4 ÖkokontoVO M-V wird diese Aufgabe weiter konkretisiert: „Die Flächenagentur kann die Verpflichtungen des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen mit befreiender Wirkung gegen Entgelt in der Weise übernehmen, dass allein sie nach erfolgter Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung zu übernehmen und die entsprechenden Kontrollen durch die Zulassungs- und die Naturschutzbehörde zu gewährleisten hat. Die Übertragung der Kompensationsverpflichtungen auf die Flächenagentur hat schriftlich und ohne Bedingungen oder Einschränkungen zu erfolgen, kann nicht widerrufen werden und ist in die Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung aufzunehmen. Kompensationsmaßnahmen nach Satz 1 sollen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Zulassung oder Genehmigungsentscheidung durchgeführt werden. Für Maßnahmen nach § 4 Absatz 5 Satz 1, die einer dauerhaften Pflege bedürfen, richtet die Flächenagentur auf Veranlassung des Maßnahmenträgers ein Treuhandkonto ein, auf dem sie den vom Maßnahmenträger eingezahlten Betrag gemäß § 4 Absatz 5 zweckgebunden für die Erfüllung dieser Kompensationsverpflichtung verwaltet.“

Der B-Plan liegt in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, sodass der Eingriff in diesem Raum auszugleichen ist.

Da vor allem in Offenlandbiotopen eingegriffen wird, sollte die Kompensation ebenfalls im Offenland erfolgen. Als Kompensationsmaßnahmen für den Biotopausgleich stehen verschiedene Ökokonten der Landschaftszonen zur Verfügung.

Die Abbuchung der Ökokontomaßnahme aus dem Ökokontoverzeichnis kann entweder vollständig oder teilweise erfolgen. Die schriftliche Bestätigung zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme ist anschließend der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

**Tabelle 9: Empfohlene Ökopunktekontoflächen im Bereich „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ Stand 04.07.2022 (LUNG M-V 2022b)**

Reg.-Nr.	Maßnahme	Zielbereich	Äquivalente ha (gesamt)	Äquivalente ha (verfügbar)
<b>NWM-003</b>	Streuobstwiese Selmsdorf	Agrarlandschaft	32836	2429
<b>NWM-012</b>	Umbau von Pappelbeständen in Zarnewenz	Agrarlandschaft	6034	6034
<b>LUP-019</b>	Feldhecke bei Plauerhagen	Agrarlandschaft	13535	8604

## 8 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

### 8.1 Methodisches Vorgehen

Aus der FFH-RL und der VS-RL ergeben sich spezifische artenschutzrechtliche Anforderungen, die sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die wildlebenden europäischen Vogelarten beziehen.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde unter Einbeziehung von Literaturangaben eine Potentialabschätzung der Vorkommen von streng geschützten Arten in Mecklenburg Vorpommern sowie eine Relevanzprüfung in Bezug auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Dies bildet die Grundlage zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange. Für jede im Gebiet potentiell vorkommende und entscheidungsrelevante Art wird dabei geprüft, ob und inwieweit Einzelindividuen oder die lokale Population vom Vorhaben betroffen sind. Dabei sind ihre autoökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (in M-V und im Untersuchungsraum) und der Erhaltungszustand einzubeziehen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

### 8.2 Relevante Projektwirkungen

Mit der Aufstellung und anschließenden Umsetzung des Bebauungsplanes werden potenziell streng geschützte Arten beeinträchtigt. Es erfolgt eine Differenzierung der Projektwirkungen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Tabelle 10). Die Relevanz der folgenden Projektwirkungen ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die einzelnen Arten/Artengilden zu ermitteln (vgl. Kapitel 3).

**Tabelle 10: Potenzielle Projektwirkungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 13 „Fischereihof“**

Wirkung	Art des Wirkfaktors			mögliche Beeinträchtigungen
	bau- bedingt	anlagen- bedingt	betriebs- bedingt	
Flächeninanspruchnahme (Umwandlung von Biotopen, Flächenversiegelung durch Bauwerkskörper)	x	x	-	temporärer Verlust von Vegetation/temporäre Habitatveränderung im Bereich der Baustelleneinrichtungen; Bodenverdichtung; Potentielle Tötung/Verletzung von streng geschützten Arten durch Bauarbeiten
Eingriff in das Bodengefüge (Bodenabtrag)	x	-	-	temporärer Verlust von Vegetation/temporäre Habitatveränderung im Bereich der Baustelleneinrichtungen; Bodenverdichtung; Potentielle Tötung/Verletzung von streng geschützten Arten durch Bauarbeiten
Zerschneidungswirkung	-	x	-	Minderung der Habitatqualität

Wirkung	Art des Wirkfaktors			mögliche Beeinträchtigungen
	bau- bedingt	anlagen- bedingt	betriebs- bedingt	
Barrierewirkung und optische Störung durch Bauwerke	-	x	-	Minderung der Habitatqualität; Temporäre Störung und Vergrämung von Tieren durch Eingriffe in das Bodengefüge.
Kollisionsgefahr mit Baustellenfahrzeugen	x	-	-	Potentielle Tötung/Verletzung von streng geschützten Arten durch Bauarbeiten
Lärmbelastung (Verkehr, Baubetrieb, Anlagenbetrieb)	x	-	x	Temporäre Störung und Vergrämung von Tieren durch den Eingriff
optische Störwirkungen (Verkehr)	x	-	x	Temporäre Störungen und Vergrämung von Tieren durch baubedingte Bewegungs- und Lichtreize.
stoffliche Emissionen durch Baubetrieb und Verkehr	x	-	x	Temporäre Störung und Vergrämung von Tieren durch den Eingriff

## 8.3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

### 8.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Relevanzprüfung auf Grundlage einer Potenzialabschätzung umfasst die Einschätzung des Vorkommens von Arten des Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet sowie möglicher Beeinträchtigungen auf diese Arten/Artengilden (nach FROELICH & SPORBECK 2010). Ist eine Art nicht aufgeführt, ist im Plangebiet und der näheren Umgebung nach spezifischer Literatur (u.a. DGHT 2022, LUNG M-V 2022c, WINKLER et al. 2007, BFN (2022)) kein Nachweis erbracht worden.

Das Habitatpotenzial der Pflanzen, Insekten, Amphibien und Reptilien kann gut auf Basis der Biotopkartierung abgeschätzt werden. Das potenzielle Vorkommen von Fledermausarten beruht dabei auf Strukturen innerhalb und im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes.

Die Großsäuger (Biber, Fischotter, Wolf) werden durch die abweichende Ausdehnung der Territorien individuell anhand von Verbreitungsdaten und vorhandener Managementpläne abgeschätzt. Marine Arten des Anhang IV der FFH-RL werden nicht weiter aufgeführt und betrachtet.

Kann eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (Relevanzschwelle), muss die jeweilige Art keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden.

**Tabelle 11: Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet, Legende: UG = Untersuchungsgebiet; grau hervorgehoben – Beeinträchtigung der Arten im Vorfeld nicht auszuschließen, artenschutzrechtlich relevant**

Art/Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b> Verbreitung und Habitatansprüche nach BFN (2022) und LUNG M-V (2022c)			
Sumpf-Engelwurz ( <i>Angelica palustris</i> )	enge Bindung an Niedermoorstandorte sowie anmoorige und humusreiche	keine	nein

Art/Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
	Standorte, keine Vorkommen im Naturraum		
Kriechender Scheiberich ( <i>Apium repens</i> )	besiedelt Pionierstandorte insb. im Bereich zeitweise überschwemmter Ufer, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG, keine Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> )	kein Vorkommen im Naturraum, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine	nein
Sand-Silberscharte ( <i>Jurinea cyanoides</i> )	kein Vorkommen im Naturraum, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine	nein
Sumpf-Glanzkraut ( <i>Liparis loeselii</i> )	besiedelt Basen- und Kalkzwischenmooren sowie mesotrophe, kalkreiche Moore, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Schwimmendes Froschkraut ( <i>Luronium natas</i> )	besiedelt meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Gräben und Bäche mit geringen Wassertiefen, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG, keine Vorkommen belegt	keine	nein
<b>Säugetiere</b>			
Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	potentiell, als Nahrungshabitat potentielle Quartierstrukturen im UG	Störungswirkung, mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	potentiell, als Nahrungshabitat potentielle Quartierstrukturen im UG	Störungswirkung, mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	potentiell, als Nahrungshabitat potentielle Quartierstrukturen im UG	Störungswirkung, mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	potentiell, als Nahrungshabitat potentielle Quartierstrukturen im UG	Störungswirkung, mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	nein Vorkommen außerhalb des Naturraumes (LUNG M-V 2022c)	keine	nein
Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	nein Vorkommen außerhalb des Naturraumes (LUNG M-V 2022c)	keine	nein
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	potentiell, als Nahrungshabitat potentielle Quartierstrukturen im UG	Störungswirkung, mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja

Art/Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	nein seltene Art, Hauptverbreitungsgebiet außerhalb UG (LUNG M-V 2022c)	keine	nein
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	nein seltene Art, Hauptverbreitungsgebiet außerhalb UG (LUNG M-V 2022c)	keine	nein
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	potenziell, als Nahrungshabitat potenzielle Quartierstrukturen im UG	Störungswirkung, mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	potenziell, als Nahrungshabitat potenzielle Quartierstrukturen im UG	Störungswirkung, mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )	nein keine Vorkommen zu erwarten, Hauptverbreitungsgebiete außerhalb UG (LUNG M-V 2022c)	keine	nein
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	potenziell, als Nahrungshabitat potenzielle Quartierstrukturen im UG	Störungswirkung, mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	potenziell, als Nahrungshabitat potenzielle Quartierstrukturen im UG	Störungswirkung, mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	potenziell, als Nahrungshabitat potenzielle Quartierstrukturen im UG	Störungswirkung, mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Zweifarbflodermas ( <i>Vespertilio murinus</i> )	nein keine Vorkommen zu erwarten, Hauptverbreitungsgebiete außerhalb UG (LUNG M-V 2022c)	keine	nein
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	potenziell, als Nahrungshabitat potenzielle Quartierstrukturen im UG	Störungswirkung, mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	potenziell Nutzung des Lohmer Sees u.a. als Nahrungsgewässer aufgrund des sicheren Nachweises im Zuge der Aufstellung des Managementplanes für das GGB DE 2338-304 „Mildentzital mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ möglich (STALU MM 2014)	Störungswirkung, Verletzungsrisiko	ja

Art/Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	potenziell Nutzung des Lohmer Sees u.a. als Nahrungsgewässer aufgrund des sicheren Nachweises im Zuge der Aufstellung des Managementplanes für das GGB DE 2338-304 „Mildentzital mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ möglich (STALU MM 2014)	Störungswirkung, Verletzungsrisiko	ja
Wolf ( <i>Canis lupus</i> )	potenziell im gesamten Bundesland vorkommend, Nachweis mit Reproduktion im nördlich angrenzenden Messtischblatt (DBBW 2022)	keine	nein
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	nein nach LUNG M-V (2022c) kein Vorkommen im Naturraum	keine	nein
<b>Reptilien</b>	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach DGHT (2022) und LUNG M-V (2022c)		
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	potenziell die Art präferiert halboffene, sonnenexponierte Landschaften mit grabbarem Substrat und Kleinstrukturen;	ausgewiesene SO FH weißt potenziell eine geeignete Biotopstruktur mit sonnenexponierter Lage auf, aber keine Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz und Überwinterungsquartiere (Fels- und Erdspalten, Baumstubben und verlassene Nagerbauten). Zudem reagiert die Zauneidechse sehr empfindlich auf Beweidung (DGHT 2020), die teilweise auf der Fläche durchgeführt wird. In den angrenzenden Bereichen sind deutlich geeignetere Bedingungen vorzufinden.	nein
Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	nein vornehmlich in mosaikartigen Landschaften mit offenen, krautigen und gehölzdominierenden Strukturen (u.a. Randbereiche von Wäldern und Mooren); keine Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Europäische Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> )	nein besiedelt Stillgewässer mit dichtem Makrophytenbestand, besonnten Flachwasserzonen und Struktureichtum; keine Vorkommen im Naturraum	keine	nein

Art/Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
<b>Amphibien</b>	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach DGHT (2022) und LUNG M-V (2022c)		
Europäischer Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	potenziell die Art besiedelt stehende, flache und besonnte Gewässer mit guter Wasserqualität und Strukturreichtum im Umland; Vorkommen im Uferbereichen des Lohmer Sees nicht auszuschließen	keine geeigneten Sommer- und Winterlebensräume auf der SO FH vorhanden, Bauvorhaben hat nur temporäre und kleinflächige Wirkung, betriebsbedingt ist aufgrund der bisherigen Nutzung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zurechnen	nein
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	potenziell besiedelte dauerhaft wasserführende und sonnenexponierte Stillgewässer mit strukturierter Ufer- und Unterwasservegetation; Vorkommen im Uferbereichen des Lohmer Sees nicht auszuschließen	keine geeigneten Sommer- und Winterlebensräume auf der SO FH vorhanden, Bauvorhaben hat nur temporäre und kleinflächige Wirkung, betriebsbedingt ist aufgrund der bisherigen Nutzung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zurechnen	nein
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> )	nein bevorzugt werden kleine Stillgewässer, Moorbiotope, Gräben sowie Auengewässer mit reichem Makrophytenbewuchs; keine Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	nein bevorzugt in sandigen Landschaften mit vegetationsreichen und gut besonnten Stillgewässern fürs Laichgeschehen; keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	nein besiedelte offene, vegetationsarme Trockenbiotope mit sandigen Böden und strukturreichem Umland, temporären Wasserflächen sowie Flach- und Kleingewässer werden zur Reproduktion genutzt; keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	potenziell die Art besiedelt eine Vielzahl permanent und temporär wasserführender Lebensräume (u.a. Bruchwälder, Mooregebiete, Nasswiesen, Auengebiete); Vorkommen im Uferbereichen des Lohmer Sees nicht auszuschließen	keine geeigneten Sommer- und Winterlebensräume auf der SO FH vorhanden, Bauvorhaben hat nur temporäre und kleinflächige Wirkung, betriebsbedingt ist aufgrund der bisherigen Nutzung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zurechnen	nein

Art/Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	potenziell bevorzugt sonnenexponierte Stillgewässer mit Flachwasserzonen und reicher Submersvegetation als Laichhabitat; Feuchtwiesen, Bruchwälder sowie Feldgehölze dienen als Landlebensraum; Vorkommen im Uferbereichen des Lohmer Sees nicht auszuschließen	keine geeigneten Sommer- und Winterlebensräume auf der SO FH vorhanden, Bauvorhaben hat nur temporäre und kleinflächige Wirkung, betriebsbedingt ist aufgrund der bisherigen Nutzung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zurechnen	nein
Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> )	nein die Art ist an gewässerreiche Laubmischwälder gebunden, besonnte Kleingewässer und Gräben mit Flachwasserzonen dienen als Laichhabitat; keine Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )	nein als Laichgewässer dienen flache und vegetationsarme Gewässer in offenen Landschaften mit grabbarem Substrat; keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
<b>Fische</b>	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach WINKLER et al. (2007)		
Nordseeschnäpel ( <i>Coregonus oxyrinchus</i> )	nein keine bekannten Vorkommen, fehlende Habitateignung im Betrachtungsraum	keine	nein
Störe ( <i>Acipenser</i> sp.)	nein keine bekannten Vorkommen, fehlende Habitateignung im Betrachtungsraum	keine	nein
<b>Insekten</b>	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach BFN (2022) und LUNG M-V (2022c)		
<b>Käfer</b>			
Breitrand ( <i>Dytiscus latissimus</i> )	nein besiedelt permanent wasserführende größere Stillgewässer; Verbreitungsgebiete außerhalb des Betrachtungsraumes	keine	nein
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	potenziell Bindung an Altbaumbestände mit großem Mulmkörper	keine – keine Eingriff in Altbaumbestände	nein
Heldbock ( <i>Cerambyx cerdo</i> )	nein Bindung an alte Eichen, vorzugweise in Altwäldern; keine hinreichenden Habitatbäume im UG, Verbreitungsgebiete außerhalb	keine	nein

Art/Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	nein besiedelt permanent wasserführende größere Stillgewässer, Verbreitungsgebiete außerhalb des Betrachtungsraumes	keine	nein
<b>Libellen</b>			
Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> )	nein besiedelt vorzugweise strömungsberuhigte Bereiche von Fließgewässern mit feinsandigem Sediment; keine Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Große Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia pectoralis</i> )	nein besiedelt sonnenexponierte Stillgewässer mit Strukturreichtum (u.a. Torfstiche, Weiher, Kleingewässer); keine hinreichenden Habitatbedingungen	keine	nein
Grüne Mosaikjungfer ( <i>Aeshna viridis</i> )	nein enge Bindung an Gewässer mit Vorkommen der Krebschere, keine hinreichenden Habitatbedingungen zu erwarten; Verbreitungsgebiete außerhalb des Betrachtungsraumes	keine	nein
Östliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia albifrons</i> )	nein besiedelt kleine, nährstoffarme Stillgewässer mit reichem Makrophytenbewuchs (u.a. saure Moorkolke, Torfstiche); keine hinreichenden Habitatbedingungen, keine Vorkommen zu erwarten	keine	nein
Sibirische Winterlibelle ( <i>Sympecma paedisca</i> )	nein besiedelt sonnenexponierte und flache Stillgewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhrichtbeständen; Verbreitungsgebiete außerhalb des Betrachtungsraumes	keine	nein
Zierliche Moosjungfer ( <i>Leucorrhinia caudalis</i> )	nein besiedelt vorzugweise flache Stillgewässer mit dichter Submersvegetation und sonnenexponierter Lage; Verbreitungsgebiete außerhalb des Betrachtungsraumes	keine	nein

Art/Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
<b>Falter</b>			
Blauschillernder Feuerfalter ( <i>Lycaena helle</i> )	nein ein Einzelvorkommen im Bereich Ücker- münde; gebunden an die Vorkommen des Schlangen-Knöterichs; Fraßpflanzen nicht vorkommend, daher keine ausreichenden Habitatbedingungen	keine – keine hinreichenden Habi- tatbedingungen	nein
Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )	nein ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume in Ver- bindung mit blütenreichen Wiesen, in Norddeutschland oft unbewirtschaftete Niederungsmoore oder Seggenbestände; keine hinreichenden Habitatbedingungen im Eingriffsbereich	keine – Die geplante SO FH weist keine Fraßpflanzen auf und wird intensiv genutzt	nein
Nachtkerzenschwär- mer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	nein Wiesengraben, Bach- und Flussufern so- wie auf jünge-ren Feuchtrachen; Sekun- därstandorte sind naturnahe Gartenteiche, Weidenröschen-Bestände in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren, In- dustriebrachen, Bahn- und Hochwasser- dämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen so- wie Sand- und Kiesgrubenkeine hinrei- chenden Habitatbedingungen	keine – Die geplante SO FH weist keine Fraßpflanzen auf und wird intensiv genutzt	nein
<b>Mollusken</b>			
Verbreitung und Ansprüche geprüft nach LUNG M-V (2022c)			
Zierliche Tellerschne- cke ( <i>Anisus vorticulus</i> )	nein besiedelt klare, meist kalkreiche Stillge- wässer und Gräben mit reichem und struk- turiertem Pflanzenbewuchs.	keine – kein Eingriff ins Gewässer geplant	nein
Gemeine Flussmu- schel ( <i>Unio crassus</i> )	nein Bindung an saubere, strömungsreiche Fließgewässer mit Strömungsvarianzen, strukturiertem Substrat und dynamischer Uferstruktur:  keine geeigneten Habitatbedigungen vorhan- den	keine	nein

### 8.3.2 Europäische Vogelarten

Die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie basiert auf der im Jahre 2022 erfolgten Kartierung (KANIA 2022).

Für die weitere Bearbeitung wurden die Arten in sinnvolle Artengilden zusammengefasst.

**Tabelle 12: Lister aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus**

**Legende:** RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); RL MV = Rote Liste M.-V. (VÖKLER et al. 2014), RL Kategorien: 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet; Brutplatz: Bo = Bodenbrüter, Fr = Freibrüter, Fr/Bo = bodennaher Freibrüter, Gb = Gebäudebrüter, H = Höhlenbrüter, K = Koloniebrüter, Ni = Nischenbrüter, Rö = Röhrichtbrüter, SchwN = Schwimmnest

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Brutplatz	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Fr	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	Bo, Ni, Gb	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	H	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	V	Bo, Rö	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	*	Fr	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	Fr	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	H	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	H	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	Bo, Rö	Nahrungsgast, keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	V	SchwN	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	Gb	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	Fr	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Brutplatz	mögliche Beeinträchtigung (Relevanz)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V	Gb, (K)	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	Fr	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	*	Fr	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Ni, Gb, (K)	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	Fr	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	V	Bo, Rö	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten
Rotmilan*	<i>Milvus milvus</i>	*	V	Ho	Nahrungsgast, keine Beeinträchtigung
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	V	Rö	Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten

\* während Biotopkartierung überfliegend gesehen

In der folgenden Tabelle 13 werden die Artengilden aufgeführt, für die das Tötungs- und Verletzungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. das Störungsverbot durch das Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

**Tabelle 13: Artengilden mit zugehörigem Arteninventar im betrachteten Untersuchungsgebiet**

Artengilde	Arten
Freibrüter	Amsel, Drosselrohrsänger, Elster, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube
Gewässer-/Röhrichtbrüter	Blässhuhn, Haubentaucher, Rohrammer, Teichrohrsänger
Höhlenbrüter	Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer
Gebäude-/Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

## 8.4 Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG

### 8.4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 8.4.1.1 Fledermäuse

<b>Potenzielles Artenspektrum</b>		
Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus		
<b>Bestandsdarstellung</b>		
Vorkommen im Untersuchungsraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Arten beruht auf einer Potentialabschätzung (siehe Kapitel 2). Potentielle Quartiersstrukturen sind in der Umgebung vorhanden.		
<i>Abgrenzung der lokalen Population:</i>		
Als lokale Population gelten Wochenstuben, Männchenvorkommen, Paarungsquartiere, Wintereinzelquartiere bzw. eng beieinanderliegende Komplexe von Winterquartieren. Eine Bewertung entfällt aufgrund fehlender Kartierungen.		
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>		
[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination		
[AFB-V1] Aussetzung der Bauarbeiten zur Nachtzeit		
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>		
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>		
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>		
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>		
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>		
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Nach aktuellem Planungsstand ist eine Fällung von Bäumen nicht vorgesehen, wodurch in diesen Zusammenhang ein Tötungs- und Verletzungsverbot ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kann durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme **Aussetzung der Bauarbeiten zur Nachtzeit [AFB-V1]** ein Tötungs- und Verletzungsrisiko zur Nacht- und Dämmerungszeit verhindert werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Im Umfeld des SO FH können Störungen in Form von Lärm, Erschütterungen und optischen Reizen durch die Aufstellung der Ferienhäuser und der Anlagetätigkeiten entstehen. Betriebsbedingte Störungen bestehen seit vielen Jahrzehnten durch die Bewirtschaftung des Fischereihofes und werden als nicht erhebliche Beeinträchtigungen bewertet. Betroffene Individuen finden im Außenbereich des Geländes und im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes geeignete und weitaus ungestörtere Habitatstrukturen. Bautätigkeiten während der Nacht sollten unterlassen werden, um Scheueffekte zu vermeiden **[AFB-V1]**.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Ein Schädigungstatbestand im Zuge einer Tötung bzw. Verletzung in Verbindung mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund des fehlenden Eingriffs in Quartierstrukturen ausgeschlossen werden.

**8.4.1.2 Biber (Castor fiber)****Bestandsdarstellung**

Vorkommen im Untersuchungsraum:  nachgewiesen  potentiell vorkommend

Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Art beruht auf der Potentialabschätzung (siehe Kapitel 2). Die Art ist im westlich liegendem GGB „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) gemeldet und mit nachgewiesenen Habitaten am Garder See vorkommend. Das Untersuchungsgebiet ist das potenzieller Wanderkorridor und Nahrungshabitat anzunehmen.

*Abgrenzung der lokalen Population:*

Aufgrund fehlender Kartierung entfällt eine Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG****Art spezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination

[AFB-V1] Aussetzung der Bauarbeiten zur Nachtzeit

AFB-V3] Tägliche Abdeckung von Baugruben nach Ende der Bautätigkeit

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Ja  Nein

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja  Nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja  Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Ja  Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja  Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja  Nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten des Bibers zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Art, sofern die Bauarbeiten tagsüber stattfinden **[AFB-V1]**. Entsprechend der dämmerungsaktiven Lebensweise sind die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Art umzusetzen, sodass eine Verletzung/Tötung durch die Baumaßnahmen vermieden wird.

Darüber hinaus sind die Baubereiche entsprechend auszuzäunen und offene Baugruben zur Nachtzeit zu vermeiden **[AFB-V3]**, sodass kein zusätzliches Verletzungsrisiko für wandernder Individuen entsteht.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während der Bauarbeiten kommt es zu temporären Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen durch eingesetzte Baumaschinen. Da die Art überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist, sind die Bauarbeiten außerhalb des Nachtzeitraums durchzuführen, um erhebliche Störungen zu vermeiden. Die **Aussetzung der Bauarbeiten zur Nachtzeit [AFB-V1]** verhindert dabei den Eintritt von erheblichen Störungen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Es werden keine Bauarbeiten in Gewässernähe bzw. im direkten Uferbereich des Lohmer Sees stattfinden und daher keine Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt. Schädigungstatbestände werden nicht ausgelöst.

**8.4.1.3 Fischotter (*Lutra lutra*)**

<b>Bestandsdarstellung</b>	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Art beruht auf der Potentialabschätzung (siehe Kapitel 2). Die Art ist im westlich liegendem GGB „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) gemeldet und mit nachgewiesenen Habitaten am Garder See vorkommend. Das Untersuchungsgebiet ist das potenzieller Wanderkorridor und Nahrungshabitat anzunehmen.	
<i>Abgrenzung der lokalen Population:</i> Aufgrund fehlender Kartierung entfällt eine Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination	
[AFB-V1] Aussetzung der Bauarbeiten zur Nachtzeit	
[AFB-V3] Tägliche Abdeckung von Baugruben nach Ende der Bautätigkeit	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

### Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten des Bibers zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Art, sofern die Bauarbeiten tagsüber stattfinden **[AFB-V1]**. Entsprechend der dämmerungsaktiven Lebensweise sind die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Art umzusetzen, sodass eine Verletzung/Tötung durch die Baumaßnahmen vermieden wird.

Darüber hinaus sind die Baubereiche entsprechend auszuzäunen und offene Baugruben zur Nachtzeit zu vermeiden **[AFB-V3]**, sodass kein zusätzliches Verletzungsrisiko für wandernder Individuen entsteht.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während der Bauarbeiten kommt es zu temporären Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen durch eingesetzte Baumaschinen. Da die Art überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist, sind die Bauarbeiten außerhalb des Nachtzeitraums durchzuführen, um erhebliche Störungen zu vermeiden. Die **Aussetzung der Bauarbeiten zur Nachtzeit [AFB-V1]** verhindert dabei den Eintritt von erheblichen Störungen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Es werden keine Bauarbeiten in Gewässernähe bzw. im direkten Uferbereich des Lohmer Sees stattfinden und daher keine Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt. Schädigungstatbestände werden nicht ausgelöst.

## 8.4.2 Europäische Vogelarten

### 8.4.3 Freibrüter

#### Artenspektrum

Amsel, Drosselrohrsänger, Elster, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube

#### Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum:  nachgewiesen  potentiell vorkommend

Die uferbegleitenden Baum- und Strauchbestände entlang des Lohmer Sees und die angrenzenden Waldgebiete und Siedlungsgehölze bieten den o.g. Arten geeignete Habitatstrukturen.

#### Abgrenzung der lokalen Population:

Die artspezifische lokale Population wird anhand der nachgewiesenen Tiere festgelegt.

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

##### Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination

[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Avifauna)

##### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Ja  Nein

##### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja  Nein

##### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja  Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Ja  Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja  Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja  Nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bau- und Anlagetätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten der Vögel zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen dieser Arten.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch eingesetzte Baumaschinen und Baufahrzeuge sind wahrscheinlich, jedoch finden die Bauarbeiten nur temporär statt und sind sehr kleinräumig und haben damit nicht das Potential den Erhaltungszustand der lokalen Population langfristig negativ zu beeinflussen. Darüber hinaus sind überwiegend ubiquitäre Arten potenziell beeinträchtigt, welche in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Um Störungen zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen und Errichtung der Ferienhäuser außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der **Bauzeitenregelung (Avifauna) [AFB-V2]** erfolgt keine erhebliche Störung.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Im Zuge der Errichtung der Ferienhäuser ist mit keinem Verlust von Brutplätzen für freibrütende Arten zurechnen. Ein Schädigungstatbestand kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.

**8.4.4 Gewässer-/Röhrichtbrüter****Artenspektrum**

Blässhuhn, Haubentaucher, Rohrammer, Teichrohrsänger

**Bestandsdarstellung**Vorkommen im Untersuchungsraum:  nachgewiesen  potentiell vorkommend

Die Gewässerstrukturen und Ufervegetation im Untersuchungsgebiet bieten den Arten geeignete Bruthabitate.

Abgrenzung der lokalen Population:

Die artspezifische lokale Population wird anhand der nachgewiesenen Tiere festgelegt.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination

[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Avifauna)

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):  
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

 Ja  Nein**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

 Ja  Nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

 Ja  Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

 Ja  Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

 Ja  Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

 Ja  Nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

 treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeit kann das Tötungs- und Verletzungsverbot aufgrund des fehlenden Eingriffs in den Uferbereich und den Lohmer See ausgeschlossen werden. Im Zuge der Anlagentätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten der Vögel zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen dieser Arten.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während der Errichtung der Ferienhäuser sind Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch eingesetzte Technik wahrscheinlich, jedoch finden die Bauarbeiten nur temporär statt und sind sehr kleinräumig. Darüber hinaus sind überwiegend ubiquitäre Arten potenziell beeinträchtigt, welche in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Um Störungen zu vermeiden, sind die Errichtung der Ferienhäuser außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der **Bauzeitenregelung (Avifauna) [AFB-V2]** erfolgt keine erhebliche Störung und die lokale Population wird nicht langfristig negativ beeinflusst. .

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Im Zuge der Anlage der Ferienhäuser ist mit keinem Eingriff in den Uferbereich bzw. Lohmer See zurechnen, wodurch Schädigungstatbestände ausgeschlossen werden können.

## 8.4.5 Höhlenbrüter

### Artenspektrum

Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer

### Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum:  nachgewiesen  potentiell vorkommend

Im Nahbereich des Vorhabenstandortes sowie die gewässerbegleitenden Gehölze und Waldbestände im Untersuchungsgebiet bieten den Arten Bruthabitate.

#### Abgrenzung der lokalen Population:

Die artspezifische lokale Population wird anhand der nachgewiesenen Tiere festgelegt.

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artsspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination

[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Avifauna)

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Ja  Nein

#### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja  Nein

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja  Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Ja  Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja  Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja  Nein

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bau- und Anlagetätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten der Vögel zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen dieser Arten.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während der Errichtung der Ferienhäuser Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch eingesetzte Technik wahrscheinlich, jedoch finden die Bauarbeiten nur temporär statt und sind sehr kleinräumig. Darüber hinaus sind überwiegend ubiquitäre Arten potenziell beeinträchtigt, welche in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Um Störungen zu vermeiden, sind die Errichtung der Ferienhäuser außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der **Bauzeitenregelung (Avifauna) [AFB-V2]** erfolgt keine erhebliche Störung und die lokale Population wird nicht langfristig negativ beeinflusst. .

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Im Zuge der Anlage der Ferienhäuser ist mit keinem Eingriff in Gehölzstrukturen zurechnen, wodurch Schädigungstatbestände ausgeschlossen werden können.

**8.4.6 Gebäude-/Nischenbrüter****Artenspektrum**

Bachstelze, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

**Bestandsdarstellung**Vorkommen im Untersuchungsraum:  nachgewiesen  potentiell vorkommend

Die Bestandsgebäude und die umliegenden Siedlungsbereiche stellen Bruthabitate für die Arten dar.

*Abgrenzung der lokalen Population:*

Die artspezifische lokale Population wird anhand der nachgewiesenen Tiere festgelegt.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination

[AFB-V2] Bauzeitenregelung (Avifauna)

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

 Ja  Nein**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

 Ja  Nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

 Ja  Nein

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

 Ja  Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

 Ja  Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

 Ja  Nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

 treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bau- und Anlagetätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten der Vögel zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen dieser Arten.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während der Bauarbeiten können Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch eingesetzte Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die Bauarbeiten finden jedoch nur temporär und kleinräumig statt wahrscheinlich, und haben damit nicht das Potential den Erhaltungszustand der lokalen Population langfristig negativ zu beeinflussen. Um Störungen zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen sowie weitere Anlagen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der **Bauzeitenregelung (Avifauna) [AFB-V2]** erfolgt keine erhebliche Störung..

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Von einem Verlust von Brutplätzen für Nischenbrütern ist nicht auszugehen, wodurch die Schädigungstatbestände ausgeschlossen werden können.

## 8.5 Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung eines Vorhabens zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) abzuleiten. Darüber hinaus können zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures)] vor Eintreten der Projektwirkungen notwendig werden. Können Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist bei Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) möglich. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig.

Tabelle 14 gibt eine Übersicht über die Maßnahmen zur Umsetzung umweltrechtlicher Belange im Rahmen des vorgestellten Vorhabens.

**Tabelle 14: Übersicht über die Maßnahmen für die einzelnen Arten/Artengilden**

Nr.	Bezeichnung	Arten/Artengilden
[NatKo]	Naturschutzfachliche Koordination	alle aufgeführten Artengruppen
[AFB-V1]	Aussetzung der Bauarbeiten zur Nachtzeit	Fledermäuse, Europäische Vogelarten, Biber, Fischotter
[AFB-V2]	Bauzeitenregelung (Avifauna)	Europäische Vogelarten
[AFB-V3]	Tägliche Abdeckung von Baugruben nach Ende der Bautätigkeit	Fischotter und Biber

### 8.5.1 Generelle Maßnahmen

Die generellen Maßnahmen umfassen alle relevanten Artengruppen und sind den weiter unten genannten Vermeidungsmaßnahmen übergeordnet. Hier ist einzig die Naturschutzfachliche Koordination [NatKo] aufgeführt. Diese Maßnahme besitzt eine übergeordnete Rolle und dient der Koordination und Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.

<b>[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination</b>	
<b>Artengilden</b>	alle Artengilden
<b>Konflikt</b>	Durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 13 „Fischereihof“ der Gemeinde Lohmen und anschließende Umsetzung können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um dies zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Um die Maßnahmen zu koordinieren, ist eine naturschutzfachliche Koordination durchzuführen.
<b>Umfang und Lage</b>	Gesamte Baubereiche
<b>Beschreibung</b>	Die zuständige Person (es wird <u>eine</u> verantwortliche Person festgelegt) ist für die funktionsgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung inklusive einer eventuellen Erfolgskontrolle verantwortlich.
<b>Durchführung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss







## 8.6 Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben sieht im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 13 „Fischereihof“ der Gemeinde Lohmen eine Zulässigkeit von Ferienhausnutzungen auf dem Fischereihof vor. In diesem Zusammenhang soll die wirtschaftliche Situation des Fischereibetriebs gestärkt und Lohmen als Erholungsort weiterentwickelt werden (GEISTERT 2022b).

Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Kartierung der Avifauna und die einmalige Ortsbegehung und anschließende Relevanzprüfung für im Gebiet möglicherweise vorkommende Arten. Mit Umsetzung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Verhinderung von Lärmemissionen und Erschütterung, Bauzeitenregelung (Avifauna), Tägliche Abdeckung von Baugruben nach Ende der Bautätigkeit) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen streng geschützter Arten zu erwarten.

Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung und Bewertung des Vorhabens ist festgestellt worden, dass bei Einhaltung der benannten Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

## **9 Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit (SPA) gem. § 34 BNatSchG**

Das Vorhabengebiet liegt im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern in der Gemeinde Lohmen des Landkreises Rostock. Das Vorhabengebiet überlagert in Teilbereichen ein Natura 2000-Gebiet. Am Südufer des Lohmer Sees grenzt der Fischereihof an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Nossentiner/Schwinzer Heide“ (DE 2339-402). Dies sind in der Abbildung 17 dargestellt.

Im Rahmen dieser Prüfung soll untersucht werden, ob die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Fischereihof“ der Gemeinde Lohmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-RL führt und ob die Kohärenz im Natura 2000-Gebiet gesichert bleibt.

Es werden mögliche Beeinträchtigungen dargestellt und die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf das SPA bewertet. Führt das Vorhaben allein oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, ist dies als unzulässig zu bewerten. Ein Vorhaben ist demnach unter der Voraussetzung zulässig, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

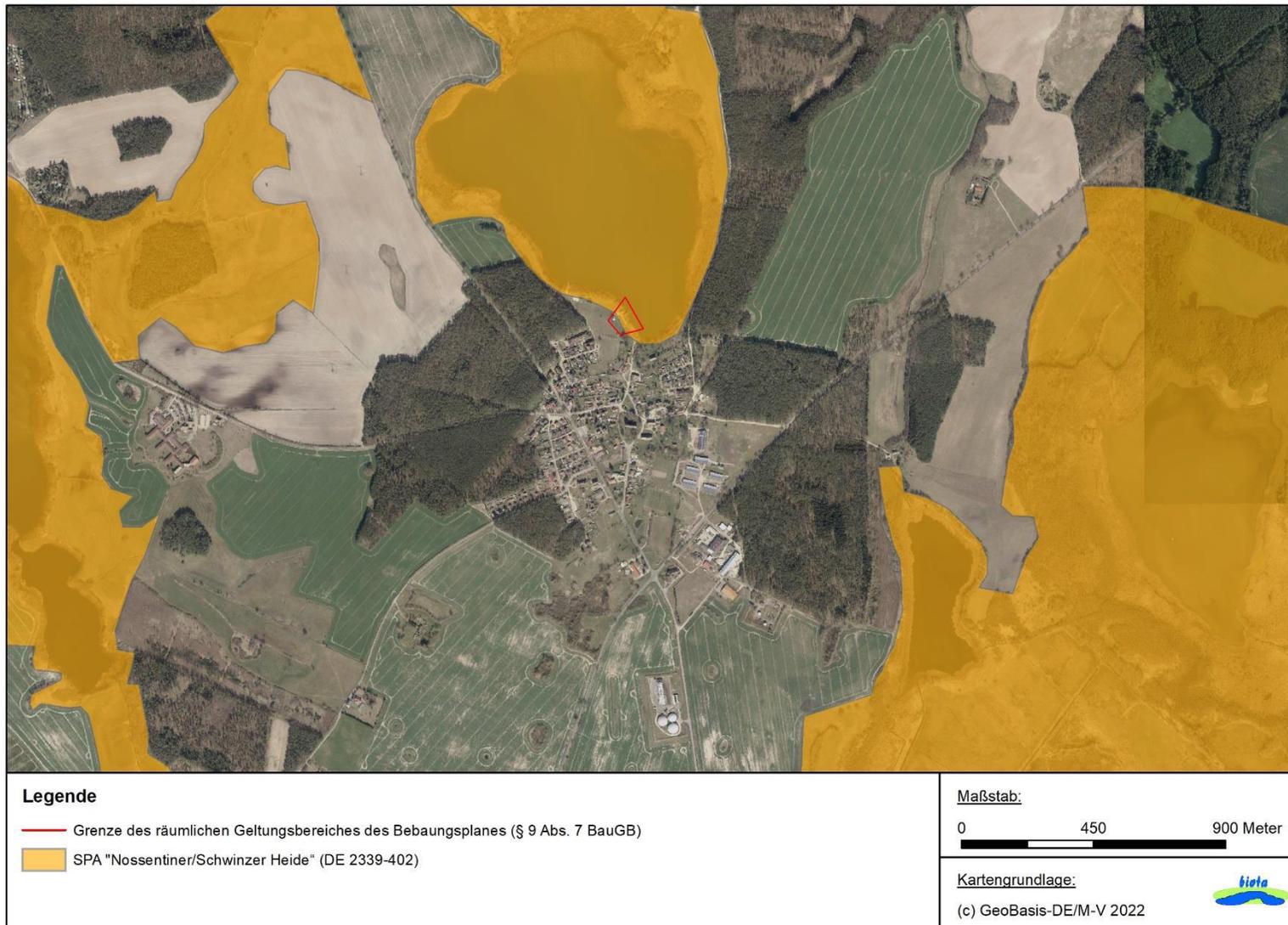


Abbildung 17: Übersicht des vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebietes

## 9.1 Gesetzliche Vorgaben

Die rechtlichen Grundlagen für Natura 2000-Gebiete sind von der Europäischen Kommission einerseits mit der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013) und andererseits mit der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013) entwickelt worden.

Die FFH-RL soll die Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, aber auch der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten sichern. Dazu wurden von den Mitgliedsstaaten Schutzgebiete ausgewiesen, die zur Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen, ökologischen Netzes („Natura 2000“) beitragen. Zur Festlegung von relevanten Zielen und Maßnahmen gegenüber den LRT und Arten werden sogenannte Managementpläne aufgestellt. Das Netz Natura 2000 sieht die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten und LRT nach den Anhängen I und II der FFH-RL sowie von Arten nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2, der VS-RL 2009/147/EG und ihrer im Standarddatenbogen (SDB) erfassten Lebensräume vor.

Das Überleben und die Reproduktion der Anhang II-Arten sind durch besondere Schutzmaßnahmen in den Lebensräumen zu gewährleisten.

Mit Einführung der FFH-RL unterliegen die GGBs dem Schutzregime von Natura 2000 und damit einem Verschlechterungsverbot (Art. 6, Abs. 2 FFH-RL).

Im Rahmen der Natura 2000- Verträglichkeitsvorprüfung wird ermittelt, ob ein Vorhaben separat oder im Zusammenwirken mit kumulierenden Projekten in räumlicher Nähe und mit zeitlichem Bezug erhebliche Beeinträchtigungen von den Lebensraumtypen, deren charakteristischen Arten, den für das Gebiet festgelegten Arten des Anhang II, sowie Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2, der VS-RL 2009/147/EG nach sich zieht und nur unter der Festlegung von bestimmten Maßnahmen ein Verbotstatbestand verhindert werden kann. Jeglicher Hinweis auf einen Verbotstatbestand führt zu einer Verträglichkeitshauptprüfung.

Gemäß der FFH-RL ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern ein geplantes Vorhaben in der Lage ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. In dieser Prüfung sind die definierten Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete einzubeziehen. Die rechtliche Grundlage bildet Artikel 6 der FFH-RL. Die nationale Rechtsgrundlage wird mit den §§ 33 und 34 BNatSchG gebildet. Diese sehen wie auch die EU-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben mit den Erhaltungszielen eines GGB oder eines VSG vor. Führt ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Absatz 3 sieht vor, dass, abweichend von Absatz 2, ein Projekt nur dann zugelassen oder durchgeführt werden kann, sofern dieses entweder aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

## 9.2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

Das 34.339 ha große SPA-Gebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide“ beginnt im östlichen Raum der Mecklenburgischen Seenplatte zwischen den Städten Plau am See, Goldberg, Krakow am See, Malchow und Waren/Müritz. Im Bereich der Upahler und Lenzener Seen und des Sternberger Seenlandes überschneidet sich die Fläche des SPA-Gebietes mit der des GGB. Danach verläuft es weiter in südöstliche Richtung und überschneidet sich erneut im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Dobbertiner Seenlandschaft im mittlerem Mildenitztal“. Charakteristisch für das Gebiet sind nach Standarddatenbogen (SDB) die ausgedehnten und weitgehend unzerschnittenen Wälder und Ackerfluren mit zahlreichen Seen und Mooren (LUNG M-V 2017).

### 9.2.1 Erhaltungszustand, Schutzzweck, Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Im Folgenden werden die Arten des Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG benannt, die laut SDB (LUNG M-V 2017) für das SPA gemeldet sind.

#### 9.2.1.1 Erhaltungszustand (EHZ)

Tabelle 15 führt für die im SPA gemeldeten Vogelarten neben ihren Erhaltungszuständen auch den Typ, die Populationsgröße und die Lebensraumelemente der Arten auf.

Die Erhaltungszustände der Vogelarten wurden größtenteils mit „gut“ (B) eingestuft. Lediglich drei Arten weisen einen „ungünstigen“ (C) Erhaltungszustand auf. Diese sind die Löffel-, Knäk- und Schnatterente. Es gilt die guten Erhaltungszustände der Vogelarten zu sichern und für die drei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand die Lebensraumqualität und Habitatbedingungen dahingehend zu verbessern, dass zukünftig eine Aufwertung in einen günstigen Erhaltungszustand möglich ist.

**Tabelle 15: Gemeldete Vorkommen von Arten des Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sowie die Lebensraumelemente gemäß Natura 2000-LVO**

**Legende:** Erhaltungszustand (EHZ): „B“ = „gut“, „C“ = „durchschnittlich-schlecht“; k. A. = keine Angaben, Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung; Lebensraumelemente (Brutvogel, Zug-, Rastvogel, Überwinterer)

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A223	Raufußkauz ( <i>Aegolius funereus</i> )	weitgehend unzerschnittene Kiefern-mischwälder - mit Altbeständen (häufig auch eingestreute Rotbuchen) und ausreichendem Angebot an Schwarzspechthöhlen - mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht (Jagdhabitat)		r	5	B
A229	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)		r	20	B
A056	Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren		r	5	C

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A055	Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände)</li> <li>- Feucht- und Nassgrünland mit Gräben</li> <li>- überstautes Grünland und renaturierte Polder</li> <li>- mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren</li> </ul>		r	7	C
A703	Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	<p>störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)</p>	<p>störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder</p>	r	60	C
A394	Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze</li> <li>- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat</li> </ul>	c	10.000	B

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A043	Graugans ( <i>Anser anser</i> )		- größere Gewässer Seen mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	c	4.000	B
	Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> )		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	c	4.000	B
A059	Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)		r	15	B
A061		Seen und Teiche		r	20	B

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
	Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation</li> <li>- mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer),</li> <li>- störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)</li> <li>- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)</li> </ul>	c	15.000	B
A688	Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte),</li> <li>- in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern</li> </ul>		r	35	B

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A224	Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten</li> <li>- mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden</li> <li>- größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen)</li> </ul>		r	10	B
A667	Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</li> <li>- mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat),</li> <li>- Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)</li> </ul>		r	3	B

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A081	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat		r	25	B
A113	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen)		r	40	B
A122	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen		r	5	B
A238	Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)		r	20	B

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A236	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz		r	100	B
A379	Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht)</li> <li>- angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf waserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat</li> </ul>		r	3	B
A708	Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	ausgedehnte Kiefernwälder mit Altbeständen in der Nähe größerer Gewässern		r	1	B
A096	Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereiche der offenen Kulturlandschaft</li> <li>- mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat</li> <li>- Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat</li> </ul>		r	20	B

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A320	Zwergschnäpper ( <i>Ficedula parva</i> )	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)		r	7	B
A723	Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> )		störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken	c	20.000	B
A153	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird		r	20	B
A639	Kranich ( <i>Grus grus</i> )	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)		r	60	B

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A075	Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat		r	10	B
A233	Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland)		r	20	B

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)</li> <li>- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter</li> <li>- Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore</li> </ul>		r	75	B
A653	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen</li> <li>- großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüsch und Einzelbäumen</li> </ul>		r	5	B
A179	Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren</li> <li>- offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat</li> </ul>		r	3.500	B

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A246	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	fischreiche Standgewässer - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)		r	200	B
	Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica cyanecula</i> )	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschern durchsetzte Torfstiche		r	3	B
A073	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat		r	10	B

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A074	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)		r	12	B
A277	Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )	- offenes Gelände mit sehr niedriger und lückiger Vegetation auf trockenen Böden - Höhlungen, Nischen oder Spalten (z. B. Steinhäufen) als Nistplatz		r	20	B
A094	Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe	r	14	B

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A072	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)		r	8	B
A691	Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )	fischreiche Standgewässer - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)		r	300	B
A119	Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder		r	10	B
A155	Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )	k. A.		r	75	B

EU-Code	Art	Lebensraumelemente		Typ laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
		Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer			
A193	Flusseeeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fischreiche Gewässer an der Küste und im Binnenland mit ausreichender Sichttiefe</li> <li>- vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies, oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf störungsarmen und bodenprädatorfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)</li> </ul>		r	150	B
A307	Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)</li> </ul>		r	12	B
A142	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen</li> <li>- mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht-, Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern)</li> <li>- mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren</li> </ul>		r	60	B

### 9.2.1.2 Schutzzweck

#### Schutzzweck allgemein

Das SPA-Gebiet ist Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Wälder auf mageren Böden und der Feuchtegebiete. Hierzu zählen Heidelerche, Ziegenmelker bzw. Rohrdommel, See- und Fischadler, Kranich sowie nordische Rastvögel (Enten und Gänse). Strukturegebende Elemente der Landschaft im SPA-Gebiet sind schlagweise Kieferhochwaldnutzung, trockengelegte Seen, Wassermühlen und ehemalige Truppenübungsplätze. Auch die Sander der Pommerschen Haupteisrandlage, die Grundmoräne und die vermoorten Becken sind im Gebiet wertgebend und schützenswert (LUNG M-V 2017).

#### Projektspezifischer Schutzzweck

Die Flächen des **SPA** werden von den geplanten Baumaßnahmen der Ferienhäuser nicht direkt betroffen. Ob sich dennoch durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck des SPA-Gebietes ergeben, wird in Kapitel 4 ausführlicher dargestellt.

### 9.2.1.3 Funktionale Beziehungen der Schutzgebiete im Netz Natura 2000

Das SPA DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“ überlagert sich mit mehreren GGB, zu denen u.a. das GGB DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ zählt. Darüber hinaus sind weitere SPA, wie das Gebiet „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ (DE 2437-401) vorhanden. Funktionale Beziehungen bestehen zwischen den Gebieten für Vogelarten mit spezifischen Abhängigkeiten von Lebensraumtypen oder zwischen Arten mit gegenseitigem Einfluss. So profitieren beispielsweise Vogelarten des SPA von den Fischen des GGB als Nahrungsgrundlage. Weiterhin sind die Habitatbedingungen von den LRT des GGB nicht nur für Arten des Anhang II, sondern auch für die im SPA gemeldeten Vogelarten von Relevanz. Austauschbeziehungen zwischen weiteren SPA und GGB sind für Arten mit großen Aktionsradien denkbar.

## 9.3 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Um die Beeinträchtigungen des Bauvorhabens so gering wie möglich zu gestalten, sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (gemäß 8) bereits Maßnahmen erarbeitet worden, welche nachfolgend aufgelistet werden:

- Aussetzung der Bauarbeiten zur Nachtzeit [AFB-V1]
- Bauzeitenregelung (Avifauna) [AFB-V2]
- Tägliche Abdeckung von Baugruben nach Ende der Bauarbeiten [AFB-V3]

## 9.4 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Da Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele durch das Bauvorhaben im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden konnten, werden nachfolgend die Natura 2000-relevanten Wirkungen des Projektes beschrieben. Grundsätzlich werden die Wirkfaktoren entsprechend ihrer unterschiedlichen Ursachen in drei Kategorien eingeteilt:

- Baubedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch den Bauprozess und dem damit verbundenen Zufahrtsverkehr hervorgerufen werden)
- Anlagebedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch den Baukörper hervorgerufen werden)
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch die Instandhaltungsmaßnahmen der Bauwerke, die Betriebsprozesse bzw. den wartungsbedingten Verkehr hervorgerufen werden)

Eine Übersicht der potentiellen Wirkfaktoren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

**Tabelle 16: Liste der Wirkfaktorenkomplexe**

Wirkung	Art des Wirkfaktors			Wirkintensität
	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	
Flächeninanspruchnahme (Umwandlung von Biotopen, Flächenversiegelung durch Bauwerkskörper)	x	x	-	gering
Eingriff in das Bodengefüge (Bodenabtrag)	x	-	-	gering
Zerschneidungswirkung	-	x	-	gering
Barrierewirkung und optische Störung durch Bauwerke	-	x	-	gering
Kollisionsgefahr mit Baustellenfahrzeugen	x	-	-	gering
Lärmbelastung (Verkehr, Baubetrieb, Anlagenbetrieb)	x	-	x	gering
optische Störwirkungen (Verkehr)	x	-	x	gering
stoffliche Emissionen durch Baubetrieb und Verkehr	x	-	x	gering

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Alle Wirkungen, die während des Baubetriebes entstehen, nach Beendigung des Bauablaufes enden und somit temporär begrenzt auftreten, zählen zu den baubedingten Wirkfaktoren. Diese umfassen neben dem Bauprozess und dem Betrieb von Baumaschinen an sich auch den Baustellenverkehr und Transport von Baumaterial.

Es entstehen temporäre stoffliche, optische, sowie akustische Wirkungen, die die Vögel in ihrem Brutverhalten stören können. Da sich die SO FH nur kleinflächig mit dem SPA überlagert und der Bereich bereits anthropogen vorbelastet ist, sind die Störungen gering, wie auch das Kollisionsrisiko. Außerhalb der Brutzeit sind diesbezüglich ebenso nur geringe Störungen zu erwarten, die Vergrämungseffekte erzeugen können, welche keinen erheblichen Einfluss auf die Erhaltungszustände der Arten haben. Gleiches gilt für den Eingriff ins Bodengefüge.

Aufgrund des zeitlich begrenzten Eingriffs und der Maßgabe, dass entsprechende Vorkehrungen zum umweltgerechten Bauablauf getroffen sowie die Eingriffe sinnvoll geplant werden, ist die Wirkintensität baubedingter Beeinträchtigungen am Eingriffsort gering. Hier werden auch keine Bruthabitate gefährdet, da der Eingriff in Habitate erfolgt, die von den im SDB gemeldeten Vogelarten nicht derartig genutzt werden.

Eine Barrierewirkung ist bereits durch die vorhandenen Gebäude des Fischereibetriebes gegeben, sodass hier keine wertgebende zusätzliche Beeinträchtigung zu berücksichtigen ist. Die optische Störwirkung durch die geplanten Ferienhäuser hat keinen erheblichen Einfluss.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Art von Wirkungen beziehen sich auf die errichteten Gebäude als solche. Hierbei ergeben sich die Flächeninanspruchnahme durch den Baukörper, die hervorgerufene Zerschneidungswirkung und damit einhergehend eine Barrierewirkung, welche gleichermaßen eine optische Störung bedeutet. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich größtenteils auf bereits anthropogen vorbelastete Bereiche. D.h. eine neue signifikant erhöhte Barriere oder Zerschneidungswirkung entsteht durch die neuen Bauwerke nicht. Der Verlust des artenarmen Frischgrünlandes wird als unerheblich bewertet und die entstehende optische Barriere aufgrund der bereits vorhandenen Gebäude ebenfalls.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Betrieb der Ferienhäuser ist mit einem geringfügig höheren Verkehrs- und Menschenaufkommen zu rechnen. Jedoch wird das Gelände bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch die Fischerei genutzt, sodass eine anthropogene Vorbelastung, akustische und optische Beunruhigung bereits vorhanden sind. Darüber hinaus beinhaltet die Planung einen kleinen Bootsverleih und die Möglichkeit einen Einblick in die Berufsfischerei zu erlangen, wodurch es zu einer geringfügig erhöhten akustischen Störung im Bereich des Lohmer See kommen könnte. Da diese bereits durch den Betrieb des Fischereihofes zum jetzigen Zeitpunkt vorhanden ist und eine zusätzliche Störung durch den Bootsverleih im Zuge einer ordnungsgemäßen Einweisung vermieden werden kann, ist mit keinen erheblichen Störungen auf die ansässige Vogelfauna zu rechnen.

## **9.5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets**

### **9.5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode**

Als maßgebliche Bewertungsgrundlage dient der günstige EHZ der Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Maßgeblich ist demnach die Sicherung der Erhaltungszustände, wie sie vor dem Eingriff definiert sind. Damit einher geht ein Verschlechterungsverbot der derzeitigen Zustände. Entscheidend ist die Erheblichkeit des Eingriffs, welche sich über den Grad der Beeinträchtigung definiert. Als erheblich gilt eine Auswirkung, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Habitate und/oder Arten führt und es Maßnahmen bedarf, die Auswirkung zu vermeiden oder abzumindern.

### **9.5.2 Beeinträchtigung relevanter Vogelarten (Anhang I VS-RL)**

Im Rahmen dieser Prüfung wurde eine mögliche Betroffenheit der in Tabelle 15 aufgelisteten Vogelarten überprüft.

Das SO FH, das der Erholung dienen soll und die Zweckbestimmung Ferienhausgebiet besitzt, soll ausschließlich auf einer bereits anthropogen beeinflussten Fläche umgesetzt werden. Auf Grundlage des jetzigen Planungsstandes und der zu berücksichtigenden Wirkfaktoren ist von nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt der europäischen Vogelarten des SPA DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“ auszugehen.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung als Fischereihof und der damit verbundenen menschlichen Präsenz, ist ein Vorkommen störungsanfälliger Vogelarten, wie beispielweise Fischadler, Seeadler und Kranich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszuschließen. Eine baubedingte Störung wird durch die Umsetzung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages festgelegten Bauzeitenregelung verhindert.

Darüber hinaus ist von keiner signifikant erhöhten betriebsbedingten Störung aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung durch den Fischereibetrieb mit eingeschlossenem Booten auszugehen. Des Weiteren beinhaltet die Planung einen Bootsverleih für Feriengäste. Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung sinkt aber aufgrund der geringen Lärmbelastung durch unmotorisierte Boote und einer ordnungsgemäßen Einweisung mit deutlichen Hinweisen der Meidung und des Zutrittsverbotes von geschützten Uferbereichen unter das Signifikanzniveau. Ergänzend dazu ist zu erwähnen, dass im Umfeld des Grundstücks bereits in den angrenzenden Schilfbereichen nichtmotorisierte Boote gelagert sind, die als Vorbelastungen zu werten sind. Das Ausmaß einer zusätzlichen nicht motorisierten Bootsnutzung durch die zwei geplanten Ferienhäuser führt dahingehend zu keiner signifikant erhöhten Beeinträchtigung.

Im Zusammenhang muss bedacht werden, dass das SPA im Bereich des Lohmer Sees nur einen kleinen Teil des gesamten SPA ausmacht und das Vorhaben keine signifikanten Einflüsse auf die EHZ der im Gebiet gemeldeten Arten hat. Ebenfalls werden anlagebedingten Störungen, die zu einer Verschlechterung des günstigen EHZ führen würden, aufgrund der bereits existierenden Gebäude und Nutzung ausgeschlossen.

## 9.6 Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben sieht im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 13 „Fischereihof“ der Gemeinde Lohmen eine Zulässigkeit von Ferienhausnutzungen auf dem Fischereihof vor. In diesem Zusammenhang soll die wirtschaftliche Situation des Fischereibetriebs gestärkt und Lohmen als Erholungsort weiterentwickelt werden.

Gemäß der FFH-RL ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern ein geplantes Vorhaben in der Lage ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. In diesem Rahmen wurde geprüft, ob es durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Fischereihof“ der Gemeinde Lohmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne einer Verschlechterung des EZ der Arten nach Anhang I der VS-RL kommt und ob die Kohärenz in den Natura 2000-Gebieten gesichert bleibt.

Das SPA-Gebiet ist Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Wälder auf mageren Böden und der Feuchtegebiete. Hierzu zählen Heidelerche, Ziegenmelker bzw. Rohrdommel, See- und Fischadler, Kranich sowie nordische Rastvögel (Enten und Gänse). Strukturebende Elemente der Landschaft im SPA-Gebiet sind schlagweise Kiefernhochwaldnutzung, trockengelegte Seen, Wassermühlen und ehemalige Truppenübungsplätze. Auch die Sander der Pommerschen Haupteisrandlage, die Grundmoräne und die vermoorten Becken sind im Gebiet wertgebend und schützenswert (LUNG M-V 2017).

Für das SPA DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungszustände der Arten des Anhang I oder ihrer Habitate zu erwarten. Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet ist demnach gegeben.

**Im Endergebnis ist durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 13 „Fischereihof“ der Gemeinde Lohmen keine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes zu erkennen; die formulierten Erhaltungsziele bleiben gewahrt. Das Bauvorhaben ist somit nach §34 BNatSchG zulässig.**

## Quellenverzeichnis

### Literatur

- BFN (2022): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. – BFN – Bundesamt für Naturschutz. URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>. Download am: 15.06.2022.
- BFN [Hrsg.] (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung, BFN – Bundesamt für Naturschutz, 318 S.
- DBBW (2022): Vorkommen (besetzte Rasterzellen) von Wölfen in Deutschland im Monitoringjahr 2020/21, URL: <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/besetzte-Rasterzellen>, Download am: 14.06.2022.
- DGHT (2020): Die Zauneidechse Reptil des Jahres 2020. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, Salzhemmendorf, 23 S.
- DGHT (2022): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, URL: <https://feldherpetologie.de>, Download am 15.06.2022.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Froelich & Sporbeck – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- GEISTERT (2022a): Gemeinde Lohmen. Bebauungsplan Nr. 13 „Fischereihof“ Maßstab 1:500. Vorentwurf für frühzeitliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. GEISTERT – Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert Hochbau-Planung-Bauleitung. Krakow am See.
- GEISTERT (2022b): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Fischereihof“ der Gemeinde Lohmen. Vors für frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert. 04. Februar 2022. 14 S., Krakow am See.
- KANIA (2022): Brutvogelkartierung Fischereihof Lohmen. Jörg Kania.
- LM M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Neufassung 2018. Redaktionelle Überarbeitung: 01.10.2019. – LM M-V – Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin. 88 S.
- LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Stand 2013. 3. erg., überarb. Aufl. – LUNG M-V - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Güstrow, Heft 2/2013, 286 S.
- LUNG M-V (2017): Standard-Datenbogen des Europäischen Vogelschutzgebietes 2239-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“. Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41. Stand: Mai 2017, LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow.
- LUNG M-V (2022a): Umweltkartenportal. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie – URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Download u.a. am 20.06.2022.
- LUNG M-V (2022b): Liste frei verfügbarer Ökokonten. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, – URL: [https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Liste\\_frei\\_verf%C3%BCgbarer\\_%C3%96kokonten](https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Liste_frei_verf%C3%BCgbarer_%C3%96kokonten), Download am: 04.07.2022.
- LUNG M-V (2022c): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: [https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm), Download am: 15.06.2022.

- LUNG M-V (2022d): Fachinformationssystem Wasser. WRRL-Steckbriefe. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. URL: <https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/neu/sg/index.html>. Download am 6.09.2022.
- MEID M-V (2022): Bau- und Planungsportal M-V: Bauleitpläne. Pläne in Aufstellung. – MEID M-V– Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern. URL: [https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive\\_Karte](https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive_Karte). Abruf am 13.06.2022.
- MEIL M-V (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. MEIL M-V – Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin. Online verfügbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/aktuelles-Programm/?id=11632&processor=veroeff>. Download am: 20.06.2022.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- STALU MM (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2338-304 Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen. – UMWELTPLAN – UmweltPlan GmbH im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. S.274.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- WINKLER, H.M., WATERSTRAAT, A., HAMANN, N., SCHAARSCHMIDT, T., LEMCKE, R., ZETTLER, M.L. (2007): Verbreitungsatlas der Fische, Rundmäuler, Großmuscheln und Großkrebse in Mecklenburg-Vorpommern. - Natur &Text, Rangsorf, 180 S.

### **Gesetze/ Verordnungen**

- BNatSchG (2013): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Artikel 1 G v. 18.08.2021.
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.
- VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020, 26.1.2010, p.7), zuletzt geändert durch RL2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die durch die Planung hervorgerufenen Wirkungen und ihre Erheblichkeiten .....	10
Tabelle 2:	Durchschnittlicher Biotopwert .....	26
Tabelle 3:	Ermittlung der Wertstufen nach LM M-V (2018) für die beeinträchtigten Biotope ....	26
Tabelle 4:	Bestimmung der Lage des Eingriffsvorhabens zu vorhandenen Störquellen und Zuordnung von Lagefaktoren nach LM M-V (2018) .....	26
Tabelle 5:	Übersicht Flächenverteilung des Sondergebietes.....	28
Tabelle 6:	Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für unmittelbare Wirkungen .....	28
Tabelle 7:	Ermittlung der Versiegelung des Eingriffs .....	29
Tabelle 8:	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs .....	29
Tabelle 9:	Empfohlene Ökopunktekontoflächen im Bereich „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ .....	30
Tabelle 10:	Potenzielle Projektwirkungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 13 „Fischereihof“ .....	31
Tabelle 11:	Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet .....	32
Tabelle 12:	Liste aller im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus.....	40
Tabelle 13:	Artengilden mit zugehörigem Arteninventar im betrachteten Untersuchungsgebiet .	41
Tabelle 14:	Übersicht über die Maßnahmen für die einzelnen Arten/Artengilden .....	56
Tabelle 15:	Gemeldete Vorkommen von Arten des Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sowie die Lebensraumelemente gemäß Natura 2000-LVO .....	66
Tabelle 16:	Liste der Wirkfaktorenkomplexe .....	81

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung des geplanten B-Plans Nr. 13 „Fischereihof“ sowie des betrachteten Untersuchungsraums .....	8
Abbildung 2: Überblick der erfassten Biotope im Umkreis von 200 m um das B-Plan-Gebiet Nr. 13 „Fischereihof“ .....	20
Abbildung 3: Artenarmes Frischgrünland im Sondergebiet Ferienhäuser .....	22
Abbildung 4: Blick vom Grünland zum Ufer mit Wirtschaftsgebäuden .....	22
Abbildung 5: Silber-Weide als Älterer Einzelbaum (gesetzlich geschützt) .....	22
Abbildung 6: Wirtschaftsweg und Wirtschaftsgebäude des Fischereibetriebes .....	22
Abbildung 7: teilweise gestörter Uferbereich des Fischereihofes mit Schilfröhricht und Feuchtgebüschchen .....	22
Abbildung 8: Uferbereich des Lohmer Sees mit Schilfröhricht und Standorttypischem Gehölzsaum.....	22
Abbildung 9: Ruderalisierter Sandmagerrasen im Hangbereich westlich des Fischereihofes .....	23
Abbildung 10: Pfad entlang des Lohmer Sees östlich des Fischereihofes .....	23
Abbildung 11: Lindenbaumreihe entlang des Sandmagerrasens .....	23
Abbildung 12: Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten südlich des Sondergebietes .	23
Abbildung 13: Forstweg hin zum Ortskern von Lohmen .....	23
Abbildung 14: Alte Esche (gesetzlich geschützt) am Ufer des Lohmer Sees .....	23
Abbildung 15: Lageplan des B-Plans Nr. 13 „Fischereihof“ .....	25
Abbildung 16: Lagefaktoren der vom Eingriff beeinträchtigten Biotopflächen des Sondergebietes Ferienhäuser.....	27
Abbildung 17: Übersicht des vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebietes .....	63